

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/90

Preis: 10,-öS

STUDIUM & BERUF

- **Vorlesungs**-Hinweise: Sowjets und Semiotiker
- **Streik** der Unis von Mailand bis Palermo
- Das **Neueste** vom Wiener Juridicum

■ **Polizeibefugnis:**
Jetzt erst recht?

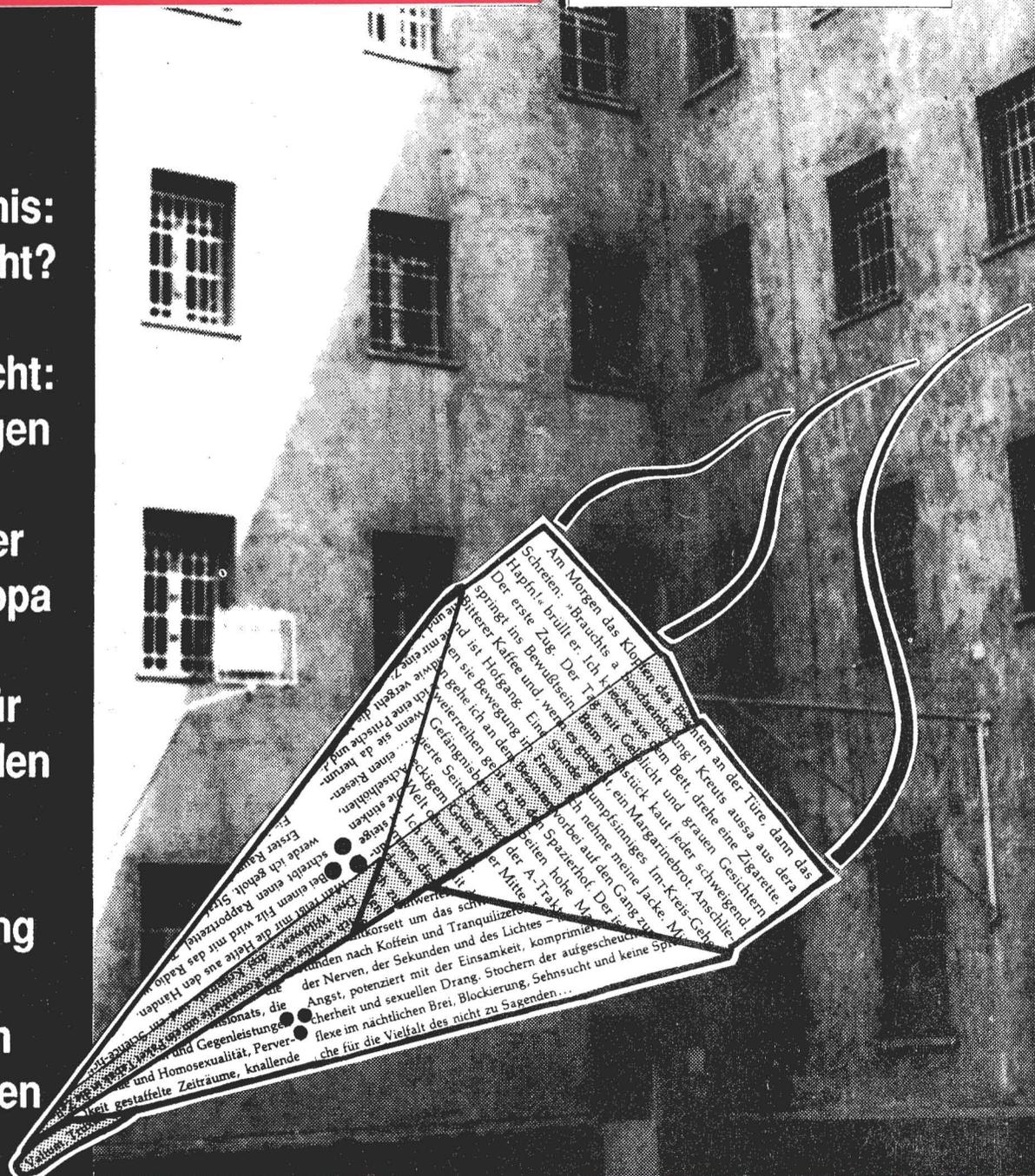
■ **Ausländerrecht:**
Verschärfungen

■ **Neues von der**
Festung Europa

■ **Haftpflicht für**
Umweltschäden

■ **Vom Wert**
der Verfassung

■ **Das Recht am**
eigenen Namen



THEMA

Schreie der Freiheit

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: Context - Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien, 43 04 395.

Redaktion: Alois Birkbauer, Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Wolfgang Richard Knapp, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer; *Bildredaktion:* Matthias Blume; *Stv. Chefredakteur:* Matthäus Zinner (43 04 395), *Chefredakteur:* Robert Zöchling (45 68 583).

Zeichnungen: Peter-Andreas Linhart, Iris Kugler

Photos: Archiv, Blume.

AutorInnen dieser Ausgabe: Nicholas Busch, Werner Hochreiter, Rene Karaschek, Stefan Lintl, Alfred J. Noll, Max Peintner, Viktor Gorlitzer

Produktion: Satz: Christa Schweng; *Stv. Produktionsleiterin:* Katharina Echsel; *Produktionsleiter:* Matthäus Zinner.

Herstellung: KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, 56 33 16.

Anzeigen: Rainer Weinzettl (85 14 86, 71 31 066); *Leitung:* Wolfgang Richard Knapp (97 51 21). *Preisliste Nr. 3* vom 1. 12. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

Offenlegung

Verleger: Context, Verein für Kommunikation und Information, Wien. Beteiligungen: Context ist zu 100% Eigentümer des JURIDIKUM. Keine weiteren Beteiligungen. Geschäftsführung: Karl Thomas Büchele (Stv. Vertriebsleiter), Katharina Echsel (Stv. Produktionsleiterin), Markus Hager (Stv. Finanzreferent), Wolfgang Richard Knapp (Finanzreferent, Anzeigenleiter), Iris Kugler (Generalsekretärin), Thomas Sperlich (Stv. Geschäftsführer), Anna Sporrer (Vertriebsleiterin), Martina Thomasberger (Stv. Generalsekretärin), Stefan Winkler (Stv. Anzeigenleiter), Matthäus Zinner (Produktionsleiter, Stv. JURIDIKUM-Chefredakteur), Robert Zöchling (Geschäftsführer, JURIDIKUM-Chefredakteur).

Grundlegende Richtung: Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche des Rechts und des Staates; Information der Studierenden der Rechtswissenschaften sowie der Angehörigen der Rechtsberufe über Fragen des Studiums und des Berufes. JURIDIKUM-Beiträge orientieren sich an den Context-Statuten und der Meinung der Redaktion.



KOPITU

WIR DRUCKEN
ZU IHREM ERFOLG BEI.

ZENTRALE: WIEDNER HAUPTSTR. 8-10 1040 WIEN TEL.: 56 33 16, 58801/5859

INHALT

Aktuell

Homosexuelle im Strafrecht.....	4
"Observatorium" beobachtet die Polizei.....	4

Recht & Gesellschaft

"Sicherheitsspolizeigesetz": Polizeigerechte Bürger?.....	6
Ausländergesetzgebung: Nicht das Boot, das Maß ist voll.....	7
Schengener Abkommen: Europäischer Polizeistaat.....	9
Protest des Europäischen Parlaments.....	10
Umwelthaftpflicht: Welche Kriterien für die Verantwortung?.....	12
Verfassung: Spielregel oder Wegweiser?.....	13
Eheliches Namensrecht: Neue Ansätze.....	15

Sehen/Hören/Lesen

Uwe Wesel: Recht und Gewalt.....	23
--	----

Ingrid Strobl:

Frauen im Widerstand.....	24
Hip-Hop: No more nice guys.....	25

Studium & Beruf

Vorlesungs-Hinweise	26
Nachsatz	26
Streik in Italien: Von Mailand bis Palermo.....	27
Sommersemester in Wien: Raisonieren oder protestieren?.....	29
In Bewegung: Notruf & Beratung für vergewaltigte Frauen.....	30

THEMA:

Schreie der Freiheit

Jean Genet Ästhetik des Verbrechens.....	17
Heinz Sobota: Der Minusmann.....	19
Jack Unterweger: Phönix aus der Asche.....	21

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Was denken sie sich eigentlich dabei?

Wird Österreich wieder Ost-

mar?:? Diesmal eines Europäischen Reiches, das von einem wiedervereinigten Deutschland beherrscht wird? Vieles deutet darauf hin, daß sich die hierzulande Herrschenden mit einem derartigen Angebot schamlos den EG-Gewaltigen anbieten wollen. Während die Sozialpartner und Regierungsmitglieder in Brüssel von einer Peinlichkeit zur anderen taumeln, werken Abgeordnete zum Nationalrat längst an wirkungsvolleren Argumenten für eine "freundliche" Haltung der EG-Staaten gegenüber den österreichischen Bestrebungen: Die entworfenen Änderungen des Fremdenrechts zielen deutlich darauf ab, das nach wie vor als mustergültig besungene Asylland zu einem Bollwerk der Festung Europa gegen Zuflucht Suchende aus dem Osten und Südosten zu machen. Über diesen Plänen werden allerdings auch die "InländerInnen" keineswegs vergessen: auch der seit kurzem vorliegende, überarbeitete Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes schränkt die Polizeibefugnisse keineswegs ein - im Gegenteil. Die dramatischen Entwicklungen in diesen Rechts- und Verwaltungsbereichen haben uns veranlaßt, dazu einen Schwerpunkt neben das THEMA zu setzen. Bereits im letzten JURIDIKUM haben wir in der Rubrik IN BEWEGUNG den Flughafensozialdienst vorgestellt. Da sich die Situation der Flüchtlinge in Österreich zunehmend verschärft und der Bund immer mehr Menschen von einem Tag zum anderen "aus seiner Betreuung entläßt", wird die Arbeit des Flughafensozialdienstes immer wichtiger - aber auch schwieriger. Darum haben wir dieser Ausgabe nochmals einen Erlagschein beigelegt und bitten wir, diesen zweckentsprechend zu verwenden. Diesmal IN BEWEGUNG: Der Notruf für vergewaltigte Frauen - leider verläuft die Bewegung derzeit in Richtung des finanziellen Ruins, da die bisher schon geringen Subventionen neuerlich gekürzt wurden. Auch für diese Initiative, die bereits vielen Frauen geholfen hat, bitten wir unsere Leserinnen und Leser um Unterstützung.

Was gibt es neues im Blatt?

Service: Von nun an bieten wir unseren Leserinnen und Lesern die einem Artikel zugrundeliegenden Dokumente zum Selbstkostenpreis (Kopierkosten & Porto) an, wenn wir entsprechendes Interesse vermuten. Der Hinweis auf das JURIDIKUM-DOKUMENTE-SERVICE befindet sich jeweils am Ende eines Artikels und enthält Angaben über Art und Umfang der Dokumente sowie über deren Preis. Die Bestellungen bitten wir an die Redaktion zu richten (siehe Impressum).

Aufmerksame Gemüter wer-

den auch feststellen, daß die Rubrik "Studium & Beruf" in des Heftes Hinterteil gerutscht ist. Das soll aber keineswegs unsere Geringschätzung dieses Bereiches ausdrücken - im Gegenteil. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgriff auf die künftige Ausweitung & Aufwertung, die wir jenem Themenbereich, der von Anfang an als "zweites Standbein" des JURIDIKUM konzipiert war, angeheißen lassen wollen. In diesem letzten Teil des JURIDIKUM soll nämlich demnächst ein möglichst selbständiges "Magazin für Studium und Beruf" entstehen - Redaktion und Geschäftsführung zermalmen sich derzeit die Hirne mit den Fragen "Was? Wie? und mit welchen Mitteln? Wobei sich die erste Frage (was?) noch am einfachsten beantworten läßt: Vorschläge, Ideen und konkrete Angebote für Beiträge haben wir schon von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen: Studienbedingungen, die Gestaltung von Vorlesungen, Übungen und Prüfungen, die Berufsaussichten danach usw. usf. sind Themen, die schließlich keine/n Studierende/n kalt lassen. In welchem Umfang wir auch Service (sachdienliche Hinweise für das individuelle Durchkommen) anbieten werden, müssen wir uns noch genau überlegen. Dem Beispiel der "Aktionsgemeinschaft" ("Prüfereinteilungen und Termine für Imbecile") werden wir dabei kaum folgen - da muß schon noch mehr "bei sein"! A propos "Aktionsgemeinschaft": Diese beweist in ihren jüngsten Publikationen "jus report" (auf eigene Kosten) und "juristl" (auf Fakultätskosten) nicht nur, daß sie es alle hal-

ben Jahre schafft, ein Vorlesungsverzeichnis unter zwei verschiedenen Titeln herauszugeben. Nein! Istvan Erdei führt uns auch vor, daß er unser Vokabular bereits ganz gut gelernt hat: Da nun "das Maß voll" ist, plant er mit seinen FreundInnen "den Aufstand im kleinen" - hoffentlich wird er nicht so klein, daß man ihn übersieht. Im selben "jus report" empfiehlt er allen, ihre "Kritik am derzeitigen System" bei ihm zu deponieren - wo sie erfahrungsgemäß liegen bleibt. Ohne falsche Bescheidenheit möchten wir einwerfen, daß wir Kritik am derzeitigen System bei uns als besser aufgehoben betrachten: wir machen daraus nämlich wenigstens eine Zeitung.

Da der letzte Teil nun schon

zum Ehrenplatz geworden ist: die Freudenmeldung zum Schluß. Anfang Februar war die halbe Redaktion in Graz zu Gesprächen mit dortigen Kolleginnen und Kollegen. Dabei konnten wir feststellen, daß es auch am Grazer Juridicum ähnliche Ideen und Projekte gibt wie in Wien. Die erste Nummer einer fortschrittlichen Zeitschrift mit dem Titel JUSTAMENT erscheint dieser Tage. Wir wünschen unseren Kolleginnen und Kollegen dazu nicht nur viel Glück sondern freuen uns schon auf eine gedeihliche Zusammenarbeit. Auch nach Linz, Salzburg und Innsbruck werden unsere Kontakte immer besser und wir können es uns nicht verkneifen, an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen zu danken, die schon jetzt für die Verbreitung des JURIDIKUM sorgen.

Und da wir gerade so schön

beim Danken sind: Es wird auch an der Zeit, daß wir uns bei allen Autorinnen und Autoren bedanken, die in dieser Ausgabe bereits sehr zahlreich vertreten sind und uns ihre Beiträge ohne Honorar zur Verfügung stellen. Die Redaktion wird sich ihrerseits bemühen, das JURIDIKUM immer weiter zu entwickeln, damit es als Medium für sie, für unsere Leserinnen und Leser und letztlich für uns selbst immer attraktiver werde.

Das nächste JURIDIKUM (2/90) erscheint am

23. April

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein. Die Sitzung am 17. April entfällt.

In Kürze

Seit der Opernballdemonstration

am 22. Februar sind zwei Menschen in Untersuchungshaft. Beiden wird Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen. Für jeden, der/die diesen stundenlangen Exzess an Polizeibrutalität und Sadismus miterlebt hat, ein Hohn. Einem von ihnen, Georg Wendl, wird jeder Kontakt zur Außenwelt verwehrt: Verabredungsgefahr!

Den anderen, Mathias Pachorneg, will man angeblich auch wegen Wehrdienstverweigerung belangen. Der Besuch wurde einem Redaktionsmitglied ohne Angabe von Gründen von der stellvertretenden Untersuchungsrichterin verweigert.

Zur Sache: Beide würden sich sicher freuen, wenn ihr ihnen schreiben könntet. Die Adresse: Beide Landesgerichtsstraße 11 - 1080 Wien Landesgericht für Strafsachen. Weiters benötigt die Rechtshilfe Spenden zur Deckung der Anwaltskosten. Kontonummer: CA-BV 14440452200, Kennwort Rechtshilfe.

Danke im voraus!

Die Toleranz gegenüber prügeln

Polizisten ist scheinbar international. Zwei französische Polizisten einer motorisierten Spezialeinheit, die im Verlauf einer Demonstration gegen den Bildungsnotstand 1986 in Paris den Studenten Malik Oussekiene zu Tode geprügelt haben, wurden zu lächerlich geringen Strafen verurteilt: der eine 2 der andere 5 Jahre für vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge - natürlich bedingt.

Im Kurdenprozeß in Düsseldorf

(siehe JURIDIKUM Nr. 0,3,4,5) mußten 7 der 18 Angeklagten, darunter der von Österreich ausgelieferte Ali Sapan, nach mehr als 2 Jahren Untersuchungshaft entlassen werden.

Nun wird in dem Monsterverfahren erstmals die Kronzeugenregelung angewendet. Der frühere PKK (kurdische Arbeiterpartei)-Funktionär ist der Hauptbelastungszeuge in Düsseldorf. Ihm selbst wird Anstiftung zum Mord vorgeworfen, doch droht ihm selbst - dank des deals mit Generalbundesanwalt Rebmann - bei einem Schuldspruch nur die Mindeststrafe von 3 Jahren. Diese Regelung ist unter deutschen Juristen äußerst umstritten.

Weiters mußte in Düsseldorf aufgrund massiver Proteste die zwischen Anklagebank und Gerichtssaal installierte Plexiglasscheibe entfernt werden.

§§ 209, 220 und 221 Strafgesetzbuch

Homosexuelle im Strafrecht: Nachzügler Österreich

(Stefan Lintl). Als einer der letzten Staaten Europas kann Österreich rechtliche Sonderbestimmungen gegen lesbische und schwule Menschen vorweisen, entstanden in der Zeit der Verhandlungen über die große Strafrechtsreform 1975 zwischen SPÖ und bürgerlicher Opposition als Ersatz für den Wegfall des Generalverbotes für homosexuelle Betätigung: Die §§ 209, 220 und 221 des Strafgesetzbuches (§ 210, das Verbot schwuler Prostitution wurde im Vorjahr gestrichen). § 220 beinhaltet das Verbot der "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren", § 221 das Verbot von "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht". Hauptpunkt der Auseinandersetzung aber ist § 209. Der Wortlaut: "Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen." - Lesbisch oder heterosexuell aber darf "Unzucht" bereits ab vierzehn getrieben werden. Begründet wird diese Ungleichbehandlung heutzutage damit, daß männliche Jugendliche um die Pubertät herum häufig den sündigen Lockungen des eigenen Geschlechts erliegen, dadurch irreversibel und irreparabel schwul geprägt würden, welche sexuelle Orientierung nicht wünschenswert sei (so der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und Ministerin Flemming). Dieser Argumentation schloß sich auch der Verfassungsgerichtshof in Ablehnung eines von der HOSI unterstützten Individualantrages gegen den § 209 an, ohne zur Findung

seines Erkenntnisses die löbliche Sorgfalt wie in anderen Fällen walten zu lassen. Denn die Prägungstheorie ist überholtes Relikt sexualwissenschaftlicher Frühzeit, anerkanntermaßen widerlegt und überholt. (Würde wirklich ein jeder mit einschlägiger Erfahrung schwul, könnte von "Randgruppe" auf keinen Fall mehr die Rede sein.) Nun liegt der Ball zur Beseitigung der Paragraphen bei der Politik. Im Parlament wurde die von ÖH und Bundesjugendring unterstützte Petition für rechtliche Gleichbehandlung von Schwulen und Lesben vom Petitionsauschuß dem Justizausschuß mit der Bitte um eingehende Behandlung zugewiesen. Überdies stießen auch noch SP-Abgeordnete mit einem Initiativantrag zur Streichung der drei StGB-Paragraphen nach. Ausschußvorsitzender Graff zögert und Flemming sperrt sich seit Jahr und Tag gegen eine Angleichung der Schutzaltersschürden. Und so dürfte Österreich noch geraume Zeit Homo- und Heterosexualität von den Strafsanktionen her unterschiedlich behandeln und obskure Sonderparagraphen aufrecht erhalten. Dieweilen werden wegen Strafbarkeit ihrer Liebe weiterhin einige Schwule verurteilt und in ihrer Existenz gefährdet werden, werden weitere Staaten Antidiskriminierungsgesetze und Bestimmungen über soziale Gleichstellung beschließen. Die erwähnte Verfassungsbeschwerde wird vielleicht nach Straßburg kommen, wo die Erfolgsaussichten höher sein werden: Irland wurde zur Beseitigung des Totalverbotes gebracht und wird ein einheitliches Schutzalter einführen. Antidiskriminierungsgesetze gibt es bereits. ■

Bürger beobachten europäische Polizei

"Observatorium"

Forcalquier. (CEDRI, zö). BürgerInnen beobachten die Polizei jetzt auch auf europäischer Ebene. Im Anschluß an das "Dritte Europäische Forum für Asylrecht", das im vergangenen September in Genf tagte, wurde nun ein "Observatorium" gebildet, das sich zur Aufgabe stellt, Informationen bezüglich polizei- und sicherheitsstaatlicher Tendenzen in den einzelnen Ländern sowie auf europäischer Ebene zu sammeln und auszutauschen. Die Recherchen beziehen sich etwa auf Geheimabkommen (Schengen, TREVI...), Gesetzgebung, administrative Praxis und andere Aktivitäten der "Sicherheits"behörden. Dadurch sollen internationale Interventionen gegen Menschenrechtsverletzungen mit Präzedenzcharakter

erleichtert werden. Das "Observatorium" ist eine informelle Arbeitsgruppe, die vom "Europäischen Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter (CEDRI)" organisatorisch betreut wird und allen Interessierten offensteht. Das "Observatorium" ist auch an Berichten aus Österreich interessiert. Kontaktadresse, bei der auch ein Katalog der derzeit verfügbaren Publikationen bestellt werden kann: Observatorium, c/o Nicholas Busch, CEDRI, B.P. 42, F-04300 Forcalquier. An dieser Stelle sei auch auf die österreichische Initiative "Bürger beobachten die Polizei", Verein zur Wahrnehmung der Menschenwürde unter der Staatsgewalt, PF 43, 1152 Wien, neuerlich hingewiesen. ■

Tornado AT286: 12MHz, 1MB, RS232, Centronics, 20MB HD, 1.2MB Floppy, Hercules-Card, ...

nur 13.990,-

Tornado AT386/SX: 16MHz, 1MB, RS232, Centronics, 20MB HD, 1.2MB Floppy, Hercules-Card, ...

nur 17.990,-

Auf alle TORNADO-ATs:

- 1 Jahr Garantie -
- promptes Service im Haus -
- jede Konfiguration -

VGA-Set (VGA-Karte & VGA-Farbmonitor)	8.990,-
Laserprinter (HP-Laserjet kompatibel)	19.990,-
Amiga 500 (inkl. 2 Spielen)	7.490,-
Amiga 2000 B Rev 6.2B (mit 1MB Chip-Memory!)	15.690,-
2MB RAM-Erweiterung für A2000 (bis 8MB erweiterbar)	6.990,-
Genlock für Amiga 500 & 2000 (externes Genlock)	4.890,-
68020 Turbokarte für Amiga 500 (inkl. 1MB 32bit-RAM)	16.990,-
DigiWire - Amiga Soundsampler (inkl. Software)	1.690,-
NEC P6 plus - 24 Nadel Drucker (inkl. Kabel)	10.990,-

Arithmetic Performance im AT286

- » bis zu 3x schneller als ein 80287
 - » Befehlssatz des 80387
 - » Einführungspreis von **nur 3.690,-**
- Unglaublich? Keineswegs! Rufen Sie uns an!

1000ende Public-Domain-Disketten

für Amiga, Atari & PC

nur 29,-/Stk.

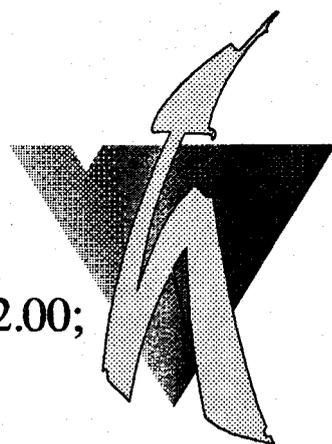
Jetzt neu! Schulungen für Amiga & PC

z.B. Kurse für	
Amiga-Einsteiger	1.390,-
PC-Einsteiger	1.390,-
Amiga-DOS	1.990,-
PC/MS-DOS	3.190,-
Amiga-C	3.190,-
MS-Word	1.690,-

Rufen Sie uns an: 587 90 84
Mo.-Fr. 9-17 Uhr

Preise incl. MwSt., Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

Vorsicht Hochspannung - 1040 Wien,
Lambrechtgasse 16 - Telefon: 56 52 40
Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 9.00 bis 18.30; Sa.: 9.00 bis 12.00;
jeden ersten Samstag im Monat bis 17.00!



Entwurf zum "Sicherheitspolizeigesetz:

Polizeigerechte Bürger sind gefragt!

Viktor Gorlitzer

Der jüngst veröffentlichte Amnesty-Bericht hat es bestätigt: Fußtritte, Verbrennungen mit Zigaretten, "Spielchen" mit Wassereimern und Plastiksackerln zwecks Sauerstoffeinsparung für Verdächtige, auch elektrische "Spielchen" sind keine Ausnahmen, sondern feste Bestandteile polizeilicher Praktiken gegenüber dem Bürger. Die Betroffenheit von Herrn Löschnak und Co. ist nur vorhanden, wenn die Medien dabei sind. Tatsächlich hat man bereits etwas vorbereitet, damit sich in Zukunft unsere Exekutive so richtig austoben wird können: das Sicherheitspolizeigesetz.

Ein Schritt zurück

Ziel des Gesetzesentwurfes ist die brutale Durchsetzung polizeistaatlicher Interessen. Die Prämisse zeigt es: "Zur Verwirklichung der Aufgaben bedarf es, insoweit sie ohne EINGRIFFE IN RECHTE von Personen nicht erfüllbar sind, der Einräumung von Befugnissen." Was sind das für Aufgaben, die unsere Rechte einschränken sollen? Hilfeleistungspflicht, Abwehr allgemeiner Gefahren, Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, Verbrechensvorbeugung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Soweit, so gut. Das Ganze hat nur einen Haken: Der Text zu diesen Aufgaben ist so schwammig wie möglich formuliert und damit willkürlich auslegbar. Die Verpflichtung, Hilfe zu leisten, ist natürlich zu begrüßen - die Möglichkeit für die Exekutive, jederzeit unter diesem Motto in eine Wohnung eindringen zu können, schon weniger. Ein obskurer, anonymer Hilferuf könnte eine Kette von Amtshandlungen und Verdächtigungen gegen Unschuldige auslösen, für die dann niemand verantwortlich wäre.

Betrifft "Verbrechensvorbeugung": OHNE Verdacht einer strafbaren Handlung könnte man die Identität einer x-beliebigen Person feststellen, sie durchsuchen, eines Ortes verweisen und den Aufenthalt dort verbieten. Das ist bisher noch rechtswidrig! Um die "öffentliche Ordnung" - ein in keinem Gesetz definierter Begriff - aufrecht zu erhalten wird man bei Veranstaltungen, zu denen mehr als zweitausend Besucher "erwartet" werden, das Zutrittsrecht davon abhängig machen, ob sich die betreffenden Personen durchsuchen lassen oder nicht. Ob 2000 Besucher erwartet werden,



schätzt die Polizei selbst ein. Damit wäre es möglich, jeden politischen Protest im Keim zu ersticken. Wo bleibt da das demokratische Recht auf Versammlungsfreiheit?

Kinder sind Verbrecher!

Künftig sollen auch Unmündige, also Kinder unter vierzehn Jahren, aufgrund "bestimmter Umstände" festgenommen werden können. Sie sind allerdings "unverzüglich" einem Menschen zu "übergeben", dem "die Obsorge zukommt". Wenn das amtshandelnde Organ aufgrund unbestimmter "bestimmter Umstände" annimmt, daß jemand an einer "psychischen Krankheit leidet" und deshalb sein/ihr "Leben oder die körperliche Sicherheit anderer gefährdet", kann es ihn oder sie ebenfalls festnehmen. Die Festgenommenen haben zwar das Recht "ohne unnötigen Aufschub" einen Angehörigen zu verständigen, welcher Aufschub "nötig" ist, bestimmt natürlich die Polizei.

Bürger als Objekte

"Verbrechensvorbeugung" heißt nicht nur, daß man personenbezogene Daten ermitteln wird können, wann immer es angemessen erscheint. Selbst wenn vor Gericht des Betroffenen Unschuld nachgewiesen wurde, werden seine Daten nicht gelöscht! Die Behörden können

seine Daten sogar an die Medien weitergeben, "sofern dies die Ausforschung von Tätern, Opfern und Zeugen zum Ziel hat". Auf deutsch: wann immer sie wollen! Diese fragwürdige Medienjustiz ist heute zwar üblich, bisher aber ohne Persilschein des Gesetzgebers.

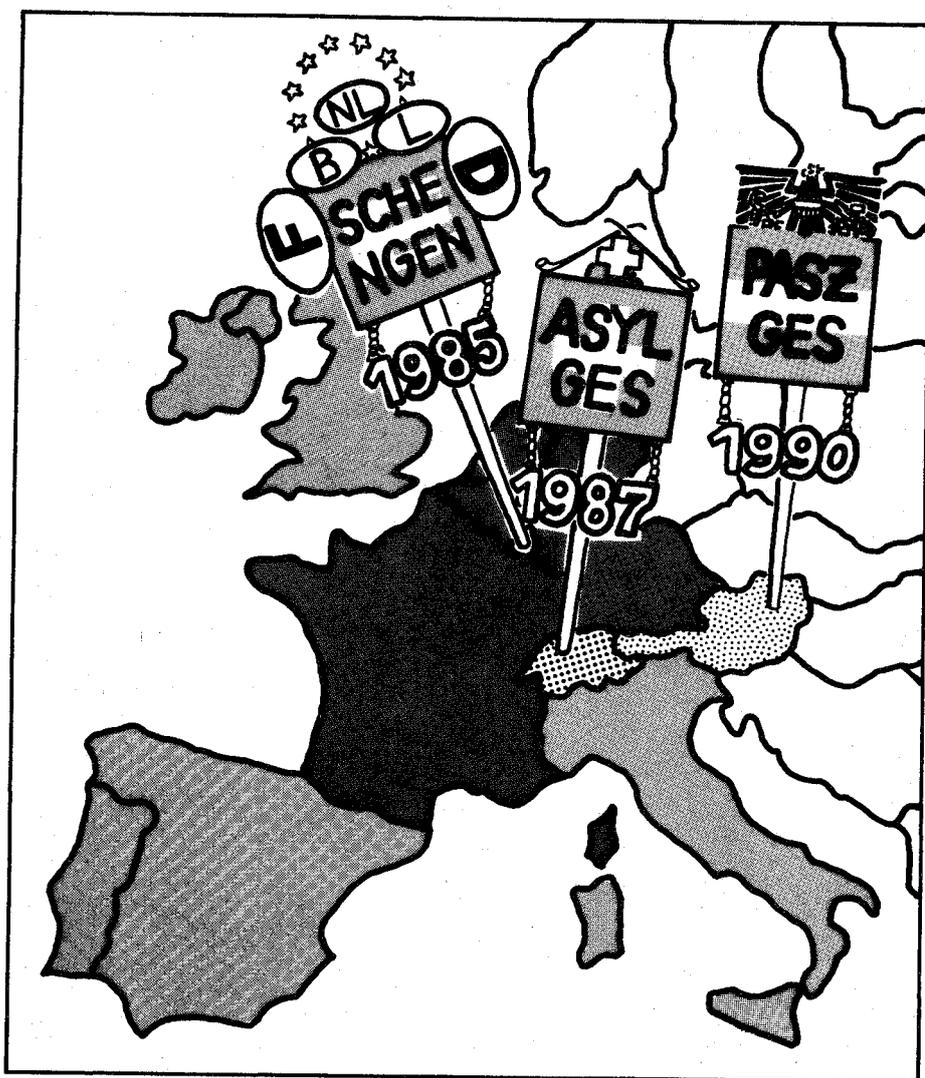
Rechtsschutz?

Maßnahmen gegen Polizeitübergriffe sucht man vergebens. Der Innenminister hat zwar "durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive ... zu erlassen", jedoch haben Betroffene auf die Einhaltung der Richtlinien keinen Anspruch. Was sollen Richtlinien auf die man keinen Anspruch hat? Warum Verordnungen statt Gesetze? Verordnungen entziehen sich im Gegensatz zu Gesetzen der parlamentarischen Kontrolle. Sie sind allein vom Minister abhängig!

Das Ärgste verhindern: Dieser Entwurf ist ein Eingriff in unsere Grundrechte. Fassungsloses Kopfschütteln genügt nicht! Wir brauchen Eure Mitarbeit! Am Wahltag kann es zu spät sein! ■

JURIDIKUM Dokumente

JURDOK 0001: Entwurf zu einem Sicherheitspolizeigesetz samt Erläuterungen (109 Seiten), 140,- 8S.



Novellen zur Ausländergesetzgebung

Nicht das Boot, das Maß ist voll

Thomas Sperlich

Seit der eiserne Vorhang im Osten gefallen ist, strömen immer mehr billige und willige FacharbeiterInnen nach Österreich. Für die bisherigen Billigstarbeitskräfte aus dem Süden und Südosten heißt es nunmehr: Zutritt verboten!

Allerspätestens mit den Berufsverboten wurde 1938 vielen OstmärkerInnen die Existenz-

grundlage entzogen. Vor allem jüdische OstmärkerInnen wurden dadurch zur Flucht gezwungen. Für die meisten ein vergebliches Unterfangen, da man ihnen unter dem Vorwand, sie seien ja bloß Wirtschaftsflüchtlinge, überall das Recht auf Asyl verweigerte. Wo und wie diese "Wirtschaftsflüchtlinge" ermordet wurden, ist hinreichend bekannt.

Heute haben wir wieder ein "Wirtschaftsflüchtlingsproblem". Zum Beispiel werden tausende kurdische Familien in der Türkei zwangsumgesiedelt, ihrer Existenzgrundlage beraubt und somit gezielt zur Flucht getrieben. Nach neuestem Jargon: Wirtschaftsflüchtlinge! Freiwild für behördliche Willkür!

Im Jänner hat Österreich, nicht zuletzt auf Drängen des bundesdeutschen Innenministeriums, den Visumszwang für türkische Staatsangehörige eingeführt. Die Bundesregierung begründete diese Maßnahme unter anderem damit, daß "ein erheblicher Teil der sichtvermerksfrei in Österreich eingereisten türkischen Staatsbürger in Österreich politisches Asyl beantragt, um zumindest eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung zu erhalten und sich vor der Repatriierung in die Türkei zu schützen" und weiters, daß "sie zum größten Teil versuchen mit Hilfe von Mittelsmännern in andere westeuropäische Staaten zu gelangen." (BGBl. vom 31.1.1990) Ersteres stellt das Prinzip des "non-refoulement" (Nichtabschiebung von AsylwerberInnen, ein verfassungsrechtlich verankertes Recht), damit das Asylrecht als solches in Frage und zweiteres ist schlicht und einfach falsch.

Schon länger wird zum sogenannten "Schleperunwesen" vom Innenministerium aus gezielt desinformiert, was von den meisten Zeitungen und vom ORF bereitwillig aufgegriffen wurde. Nachdem mit solchen Mitteln das Klima vorbereitet wurde, haben Abgeordnete der "SPÖVP", in großkoalitionärer Eintracht, unter dem Vorwand der "Bekämpfung des Schleperunwesens" (lt. Erläuternde Bemerkungen) einen Gesetzesantrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz eingebracht.

Der am 24. Jänner eingebrachte Antrag hätte unter Verzicht auf die erste Lesung, bereits am 22. Februar den Innenausschuß passieren und schon am 28. Februar vom Plenum abgesegnet werden sollen. Nur durch breiten Protest der "Aktion Grenzenlos", eine gegen diese Novelle gebildete Plattform verschiedenster Gruppierungen quer durch den politischen Gemüsegarten, amnesty international, UN-Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen, verschiedener kirchlicher Gruppierungen, JuristInnen und anderer konnte diese Überrumpelungstaktik vorerst einmal vereitelt werden. Erreicht wurde die Vertagung der Entscheidung des Innenausschusses um 14 Tage auf den 8. März und ein ExpertInnenhearing vor dem Ausschuß. Doch dabei scheint es sich um eine bloße Alibiaktion zu handeln, da der Antrag ohne wesentliche Änderungen noch im März dem Plenum vorgelegt werden soll.

Verfassungsrechtlich bedenklich

Nach geltender Rechtslage ist eine formlose Zurückschiebung nach illegalem Grenzübertritt nur unmittelbar nach dem Grenzübertritt im Grenzgebiet erlaubt. Genau diese Einschränkungen sollen nach dem vorliegenden Entwurf fallen: Der Anwendungsbereich soll zeitlich auf sieben Tage und räumlich auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden (§10 FrPolG). Als Voraussetzung für die Zurückschiebung reicht dann ein nicht ganz korrekter

Grenzübertritt aus, der nach den Erläuternden Bemerkungen bereits vorliegt, wenn man an der Grenze "durchgewunken" wird. Damit wäre jede NichtstaatsbürgerIn sieben Tage lang der Willkür der Behörden ausgesetzt. Einziges Rechtsmittel wäre der Gang zum Verwaltungsgerichtshof vom Ausland her, was sowohl zeitlich als auch finanziell äußerst aufwendig und riskant ist.

Eine weitere bedeutende Änderung stellt die geplante bescheidmäßige Ausweisung (§ 10a des Entwurfs) dar. Nach geltender Rechtslage ist eine Abschiebung nur dann möglich, wenn ein ausdrückliches Aufenthaltsverbot verhängt wird. Ein solches muß begründet werden und einer Berufung dagegen kommt aufschiebende Wirkung zu. Genau hier hakt die geplante Novelle ein: Gegen eine Ausweisung gäbe es keinen effektiven Rechtsschutz, da einer Berufung dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommen würde. D. h. der/die Betroffene hätte während der Dauer des Berufungsverfahrens kein Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet. Er/sie kann ja beispielsweise die Entscheidung der österreichischen Behörden in einem türkischen Militärgefängnis unter den Fittichen eines Folterknechts abwarten.

Unerlaubter Aufenthalt

Voraussetzung für eine Ausweisung ist nicht mehr ein rechtswidriges Verhalten des/der Betroffenen, wie nach geltender Rechtslage für ein Aufenthaltsverbot, sondern es genügt bereits der "unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet" (Das liegt auch hier vor, wenn "durchgewunken" wird).

Ein weiterer Teil des Entwurfs könnte als "lex Flughafensozialdienst" bezeichnet werden. Nachdem der Flughafensozialdienst erst letztes Jahr den Zutritt zum Transitraum in Wien-Schwechat ertrotzt hat, um Flüchtlinge und andere NichtstaatsbürgerInnen vor der behördlichen Willkür zu schützen, soll diese für die Grenzkontrolle offensichtlich unangenehme Einrichtung umgangen werden. Der Entwurf sieht vor, daß der Transitraum zum "Paßland" wird. Diese Regelung erlaubt, die Paßkontrolle auf das Rollfeld, ja sogar in die Flugzeuge vorzuverlegen. Als "Draufgabe" müßten ex lege die Fluggesellschaften die Kosten für die Rückschaffung von Personen tragen, die sie ohne ausreichende Papiere für die Einreise transportieren. Die Antwort auf die Frage, wie ein/e politisch Verfolgte/r zu einem österreichischen Visum kommen soll, sucht man in den Erläuternden Bemerkungen vergeblich. "Natürlich werden die Grenzorgane keinem Asylwerber die Einreise verweigern", heißt es aus dem Innenministerium. Den bisherigen Erfahrungen mit den Praktiken der Grenzkontrollorgane und der Fremdenpolizei nach zu schließen, darf eher das Gegenteil angenommen werden.

Sollte es einem/r NichtstaatsbürgerIn dennoch

gelingen bis in den Transitraum vorzustoßen, berücksichtigt der Entwurf diesen Fall mit der Einführung besonderer Festnahmeregelungen für AusländerInnen. Weigert sich der/die NichtstaatsbürgerIn den Transitraum zu verlassen (sich freiwillig abschieben zu lassen), liegt bereits ein Festnahmegrund vor. Parallel dazu sieht die Novelle die Errichtung eines Gefängnisses am Flughafen Wien-Schwechat vor. Die dort Eingesperrten werden nach einer abenteuerlichen Konstruktion nicht in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt, sondern lediglich "konfiniert". Der feine Unterschied zum ordinären Einsperren besteht darin, daß es dem/der Betroffenen freisteht, jederzeit das Bundesgebiet zu verlassen. Die Konstruktion der Konfinierung geht auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurück, betreffend den erzwungenen Aufenthalt auf einem Donauschiff aufgrund einer Zurückweisung (VfGH-Erkenntnis vom 26. 6. 1987). Im Gesetzesantrag wird diese Maßnahme unter anderem damit gerechtfertigt, daß "Fremde" immer häufiger spektakuläre Aktionen anwenden, um die Einreise in das Bundesgebiet und damit das Aufenthaltsrecht zu erzwingen. Daß sich darunter etliche AsylwerberInnen befanden und die Antragsteller somit die verfassungswidrigen Praktiken der Behörden als Argument für diese Novelle anführen, scheint sie nicht weiter zu stören.

Weiters sieht der Entwurf eine generelle Ausweisungspflicht für NichtstaatsbürgerInnen bei allen Verwaltungsverfahren vor. Wie die Verwaltungsorgane den Fremden (einziges rechtliches Kriterium dafür ist die Staatsbürgerschaft) erkennen sollen, bleibt dahin gestellt. Anzunehmen ist, daß der Beamte mehr oder weniger nach rassistischen Kriterien entscheiden muß, wer sich auszuweisen hat.

Normative Aufrüstung

Nach einer Stellungnahme des Vereins kritischer Juristen aus Salzburg unterläuft der vorliegende Entwurf gleich eine ganze Reihe internationaler Abkommen: Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens), Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz vor willkürlicher Ausweisung), Art. 2 und 6 des 1991 in Kraft tretenden B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit, mehrere Artikel der Genfer Flüchtlingskonvention, usw. Dazu Innenminister Löschnak auf einer Pressekonferenz im Flüchtlingslager Traiskirchen Mitte Februar: "Es muß Leute geben, die soviel Zeit haben, daß sie sich Tage mit einem Text beschäftigen können. Ich habe nicht soviel Zeit, mich mit juristischen Spitzfindigkeiten zu beschäftigen." (!)

Sollte diese Gesetzesnovelle in Kraft treten, wird es sehr schwer sein, sie im Rechtsweg zu bekämpfen. Voraussetzung für Beschwerden an den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts ist

nämlich die unmittelbare Betroffenheit, z. B. jemand muß sich erst ausweisen lassen, bevor eine Beschwerde möglich ist.

Erfahrungen an den bundesdeutschen Grenzen zeigen, daß die Schlepperproblematik weder durch eine logistische noch durch eine normative Aufrüstung des Grenzschutzes entschärft, geschweige denn gelöst werden kann. Ganz im Gegenteil: Erst die Verschärfung der Einreisebestimmungen für Flüchtlinge und ArbeitsmigrantInnen sichert den Schleppern ihr Geschäft. Effekt der Verschärfung ist nämlich, daß das Überwinden der Grenzen immer riskanter wird und somit die Preise der Schlepper steigen. Anstatt die Schubabkommen mit der Bundesrepublik und der Schweiz aufzukündigen, läßt sich Österreich bereitwillig für deren restriktiven Ausländergesetzgebungen einspannen. Jüngstes Beispiel war die Einführung des Visumzwangs für türkische Staatsangehörige und das Drängen des bundesdeutschen Innenministeriums auf die Kontrolle der Sichtvermerke für jugoslawische StaatsbürgerInnen bereits an der jugoslawisch-österreichischen Grenze.

Zweifellos wäre es notwendig, die Flüchtlings- und ArbeitsmigrantInnenproblematik weltweit zu lösen. Geheimgremien à la Schengen und TREVI tragen sicher nicht zur Lösung der Probleme bei. Dort werden sie eher verschärft, da sie dazu beitragen, die Industriestaaten gegen die ärmeren Länder abzuschotten. Das österreichische Parlament würde mit einem Beschluß dieser Novelle zum Paßgesetz endgültig von der relativ liberalen Asylpolitik der 70er Jahre abrücken und sich dem Diktat der Schengen- und Trevi-Staaten gänzlich unterwerfen.

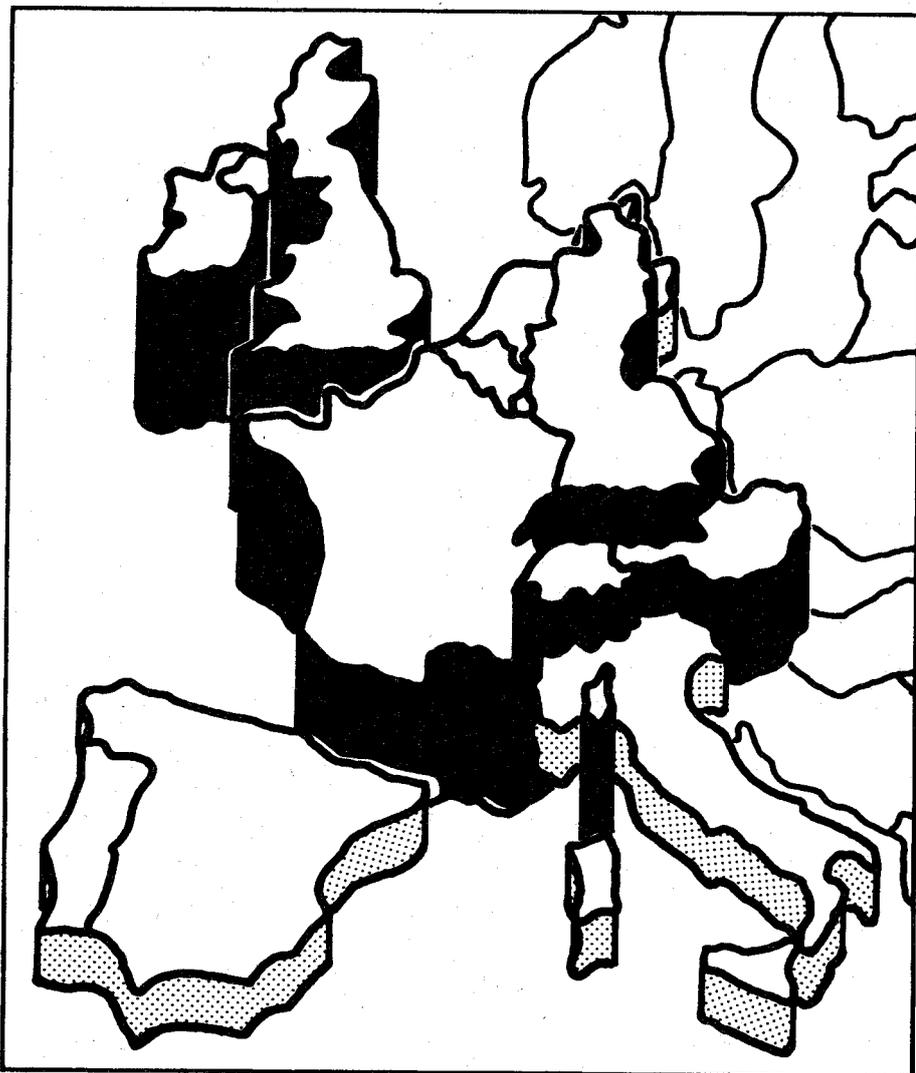
Spendenkonto der "Aktion Grenzenlos": Erste Österreichische Sparkasse 053-32192 (Catharina Thurnwald). ■

Quellen:

BGBI. Nr. 30/1990 vom 31. 1. 90 (zur Einführung des Sichtvermerkzwangs für türkische Staatsangehörige), II-9754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR/Nr. 322/A vom 24. 1. 90 (Antrag zur Novellierung des Paßgesetzes 1969, des Grenzkontrollgesetzes 1969 und des Fremdenpolizeigesetzes), Stellungnahme des Vereins kritischer Juristen Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969 und das Fremdenpolizeigesetz geändert werden.

JURIDIKUM Dokumente

JURDOK 0002: BGBI. Nr. 30/1990 (1 Seite), Beilagen zu den Stenographischen Protokollen (12 Seiten), Stellungnahme des Vereins kritischer Juristen Salzburg (6 Seiten), 30.-8S.



Die Abkommen von Schengen:

Der aufhaltsame europäische Polizeistaat

Nicholas Busch

Unter dem schönen Begriff "Freizügigkeit" basteln einige EG-Länder an einem einheitlichen europäischen Polizeistaat: Abschottung gegen Ausländer, ein gigantischer Datenspeicher, "Nacheilrecht" für Eurocops - das sind nur einige Schlagworte. Ein Bericht von der Festung Europa.

"Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen". Dies ist der frohe Zeiten verheißende Titel des "Schengener Abkommens", benannt nach dem kleinen Ort in Luxemburg, an welchem es am 14. Juni 1985 geschlossen wurde. Auch in der Präambel steht nur Wohlklingendes: Die "immer engere Union zwischen den Völkern" der EG-Staaten müsse ihren Ausdruck "im freien Überschreiten der Binnengrenzen durch alle Angehörigen der Mitgliedstaaten und im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr finden" und das Abkommen diene dem "Bestreben, die Solidarität

zwischen ihren Völkern" zu verstärken. Endziel sei die Abschaffung der Grenzkontrollen für alle Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten. Bereits einen Tag nach der Unterzeichnung wurden an den Binnengrenzen der fünf Vertragsstaaten die Kontrollen gelockert. Welcher freiheitlich gesinnte Europäer hätte dagegen etwas einwenden wollen? Nur wer den eigentlichen Abkommenstext genau durchlas, konnte schon damals ahnen, was mit dem Schengener Abkommen wirklich geplant ist: der Aufbau eines europäischen Sicherheits- und Geheimstaates, mit einer jeder ernstzunehmenden rechtlichen und parlamentarischen Kontrolle entzogenen polizeilich-administrativen Exekutivmacht. Geschickt wurde die besonders für die Wirtschaft verlockende Aufhebung der Binnengrenzen zwischen den Vertragsstaaten (VS) mit einem Paket von Bestimmungen zur "inneren Sicherheit" gekoppelt, welche die Grund- und Freiheitsrechte aller Bewohner Europas bedrohen. Begründet wurde dies damit, daß der angebliche Verlust an "innerer Sicherheit" durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen irgendwie ausgeglichen werden müsse. So verpflichteten sich bereits im Abkommen vom Juni 1985 die VS noch recht allgemein dazu, die "Zusammenarbeit zwischen ihren Zoll- und Polizeibehörden insbesondere im Kampf gegen die Kriminalität" zu verstärken. Was diese verstärkte "polizeiliche Zusammenarbeit" wirklich bedeutet, wurde erst in den auf den Abschluß des Abkommens folgenden Jahren bekannt, als dank einer inzwischen gestopften "undichten Stelle" bruchstückweise Informationen über die Arbeiten der zahlreichen geheim tagenden Expertenkommissionen ans Tageslicht kamen. Aufgabe der Kommissionen ist es die im ersten Schengener Abkommen enthaltenen Absichtserklärungen und Zielvorstellungen zu konkreten, für die VS bindenden Normen auszugestalten, die Teil des definitiven Schengener Vertragswerkes sein sollen. Dieses soll in mehreren Schritten bis frühestens 1992 unterzeichnet und von den nationalen Parlamenten der VS ratifiziert werden. Aus publik gewordenen Dokumenten*) geht die wahre Zielsetzung hervor:

Die geplante sicherheitspolitische Aufrüstung richtet sich in erster Linie gegen Ausländer. "Ausländer" ist laut dem "Vorentwurf für eine Vertragsregelung" vom 14. 9. 1988 (im folgenden VV genannt) "jede Person, die kein Angehöriger der Vertragsstaaten ist", also auch die Bürger der EG-Staaten, die dem Schengener Abkommen nicht angehören, sowie der EFTA-Staaten. Einem Ausländer soll die Einreise und der Aufenthalt auf dem gesamten Gebiet der VS nur dann gestattet werden, wenn er "nicht im Verdacht" steht, eine "Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Vertragsstaaten zu sein" (Art. 4 VV). Die verstärkte Kontrolle und Bewachung an den

Außengrenzen des Schengener Territoriums beinhaltet laut Art. 5 VV Maßregeln, "die allein zum Zweck aufgestellt worden sind, die öffentlichen Belange auch nur eines der Vertragsstaaten zu schützen." Wann ist der Verdacht (!) einer Gefahr für die "öffentliche Ordnung", die "nationale Sicherheit" oder - noch unverbindlicher - die "internationalen Beziehungen" und die "öffentlichen Belange" gegeben? Wann ist ein Ausländer als unerwünscht anzusehen? Dies werden willkürlich und geheim die koordinierten polizeilich-administrativen Exekutivorgane der VS entscheiden. Von einer Begründungspflicht für Zwangsmaßnahmen ist nicht die Rede, geschweige denn von einer unabhängigen rechtlichen Überprüfung. Die genannten Bestimmungen ermöglichen die Entfernung jedes irgendwie "mißliebigen" Ausländers aus dem gesamten Gebiet der Schengener VS, wenn er

von den Sicherheitsbehörden auch nur eines einzigen VS für störend angesehen wird. Damit führt das Schengener Abkommen zu einer Kumulierung willkürlicher Entscheidungskriterien der nationalen Sicherheitsbehörden und Geheimdienste aller VS. Wozu dies in Zukunft führen kann, sei an einem erfundenen Beispiel erläutert: Der österreichische Staatsbürger Toni K. hat sich vor ein paar Jahren an einer friedlichen Protestdemonstration gegen das inzwischen begrabene Projekt einer nuklearen Wiederaufbereitungsanlage im bayrischen Wackersdorf in der benachbarten BRD beteiligt. Dabei geriet er in eine Personenkontrolle der deutschen Polizei. Sein Name wurde in die Datei der deutschen Polizei gespeichert, da er als zum "Umfeld potentiell gewalttätiger Atomkraftgegner" zugehörig eingestuft wurde. Die bundesdeutschen Sicherheitsbehörden verdächtigen ihn von da an, die öffentliche Ord-

nung zu gefährden. Jahre später will Toni K. mit seiner Familie in den Urlaub an der französischen Côte d'Azur reisen. Am französischen Zoll bei Genf (Außengrenze der Schengener VS) wird sein Paß kontrolliert. Die Einreise wird ihm verweigert, denn eine Anfrage beim "Schengen Informations System" (SIS), dem "On-line"- Verbund sämtlicher Polizeidaten der VS ergibt, daß ihm kein Zutritt zum Gebiet der Schengener Staaten gewährt werden darf. Dieses Beispiel mag heute noch an den Haaren herbeigezogen scheinen. Doch man sollte sich davor hüten, die Gefahr, die von willkürlich auslegbaren Generalklauseln ausgeht, mit dem oft gehörten Argument herunterzuspielen, man dürfe darauf vertrauen, daß die Behörden eines demokratischen Staates auch weitgefaßte Bestimmungen schon "richtig" anwenden würden. Die präzise normative Definition eines verbotenen Verhaltens als Voraussetzung je-

Protest des Europäischen Parlaments

Auszüge aus der Entschließung zur Unterzeichnung des Schengener Zusatzabkommens, die am 23. November 1989 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde:

Das Europäische Parlament,

(...)

- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Zusatzprotokoll von 1967, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurden, (...) sowie auf das Statut des UNHCR, die alle die Zusammenarbeit mit dem UNHCR in Flüchtlingsfragen vorsehen,

- unter Hinweis auf Anhang 9 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944, in dem Bußgelder gegen Fluggesellschaften, die Fluggäste mit unvollständigen Papieren befördern, untersagt werden, (...)

A. in dem Bewußtsein, daß die Eile, mit der am 15. Dezember 1989 ein Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen unterzeichnet werden soll, den Versuch darstellt, eine parlamentarische und öffentliche Debatte über ein Thema zu verhindern, das für das Europa, das wir anstreben, sowie für den rechtlichen Schutz und die Menschenrechte der Bürger der Europäischen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist,

B. besorgt darüber, daß das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen negative Folgen für Flüchtlinge und Wanderarbeiter haben könnte, indem es die für die Einreise dieser Personen in die betreffenden fünf Staaten geltenden erheblichen Beschränkungen auf der Ebene des restriktivsten Staats

vereinheitlicht, das heißt weiter verschärft, C. besorgt darüber, daß Staatsangehörige von nicht weniger als 98 Ländern ein Visum für die Einreise in die Schengen-Staaten benötigt werden,

D. in der Erwägung, daß durch das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen die Kontrolle über Polizeibefugnisse entgleiten und dies zu Polizeiwilktür und Datenbeschaffung führen könnte,

E. in der Befürchtung, daß das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen den Rechtsschutz, das Recht auf Verteidigung und das Recht auf Privatsphäre der Menschen gefährden könnte,

F. in der Befürchtung, daß mit den geheimen Gesprächen der Mitgliedstaaten, die ohne demokratische Kontrolle durch parlamentarische Überwachung stattgefunden haben und polizeiliche Maßnahmen, Fragen der inneren und äußeren Sicherheit sowie die Einwanderung, das heißt Flüchtlingsprobleme betrafen und außerhalb des Zuständigkeitsbereich der europäischen Institutionen in Gremien wie der Schengen-Gruppe, der Trevi-Gruppe und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Einwanderungsfragen geführt wurden, gegen die erwähnten Abkommen und demokratische Prinzipien verstoßen wurde,

G. beunruhigt darüber, daß das von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützte Weißbuch der Kommission einen Richtlinienentwurf zur Koordinierung der Vorschriften über das Asylrecht und den Flüchtlingsstatus vorsieht und dadurch ihre Zuständigkeit für diese Fragen impliziert bekräftigt,

H. in Sorge darüber, daß die Einbeziehung von Maßnahmen der inneren Sicherheit, der Vi-

sumspflicht, des Asylrechts und des Flüchtlingsstatus in die Liste der sogenannten Koordinatorengruppe, die auf Initiative des Europäischen Rates von Rhodos im Dezember 1988 ins Leben gerufen wurde, durchzuführenden wichtigen Maßnahmen eine Bestätigung der Kommissionsbefugnisse in diesem Bereich bedeutet,

I. in der Befürchtung, daß die von den Schengen-Staaten verabschiedeten Vorschläge nach 1992 von den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übernommen werden,

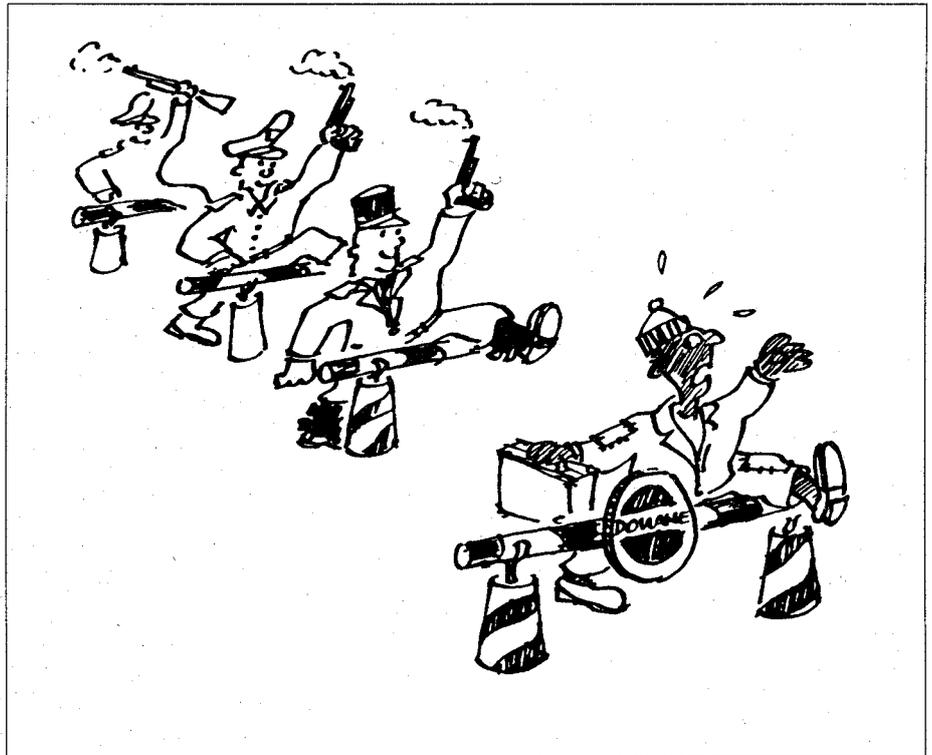
J. unter Zurücknimmnahme der Entschließung der Anwaltsvereinigung der Europäischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 1989, der zufolge die neuen Elemente im Entwurf des Zusatzabkommens zum Schengener Abkommen den Bürgern keinen Rechtsschutz und keine Rechtshilfe garantieren,

1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die einzelstaatlichen Parlamente bzw. das Europäische Parlament über seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte in alle Fragen, die das Schengener Abkommen und das Zusatzabkommen betreffen, einzubeziehen und darüber zu unterrichten;

2. fordert die Regierung der fünf Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens auf, das Zusatzabkommen nicht zu unterzeichnen, bis die Auskünfte erteilt wurden und bis es feststeht, daß die genannten Befürchtungen unbegründet sind; (...)

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und dem UNHCR zu übermitteln. ■

der Zwangsmaßnahme ist das Fundament des freiheitlichen Rechtsstaates. Wer die Einführung von Generalklauselbestimmungen zuläßt und erst noch den Rechtsweg ausschließt, öffnet der Willkür Tür und Tor. Generalklauseln sind dazu da, "gegebenenfalls" auch benützt zu werden. Dies zeigt schon die Anlage des SIS. Das Dateispeichersystem soll in einer ersten Phase 880.000 Personen erfassen und nach Vorstellung der bundesrepublikanischen Sicherheitsbehörden auf 5,5 Millionen Personen erweitert werden. Erfasst werden sollen wohl-gemerkt nicht nur gesuchte Straftäter (wie bei INTERPOL), sondern auch die auf dem Gebiet der VS unerwünschten Ausländer, allen voran Asylbewerber, deren Gesuch in einem VS abgelehnt worden ist. Dazu kommen aber noch die sogenannten "Personen mit Vorgängen". Das sind Ausländer, aber auch Bürger der Schengener VS, deren Verhalten oder Lebensweise einer Sicherheitsbehörde aus irgend einem Grund als beobachtungswürdig erscheint. Was dies bedeuten kann, zeigen die Erfahrungen mit der bundesdeutschen Terrorismusdatei APIS. APIS ist offen für sämtliche "Vorgänge" mit vermutetem politischem Hintergrund. Ziel ist die präventive "umfassende Vorfeldaufklärung", also die Ausforschung und "Begleitung" selbst von Personen, die nicht der geringsten Straftat verdächtigt werden. APIS wurde 1986 in Betrieb genommen. Ein Jahr danach waren darin bereits 29.000 Personen, 5.700 Organisationen und 83.000 Vorgänge gespeichert. Erfasst wurden zum Beispiel zahlreiche Gegner der Volkszählung von 1987 in der BRD. So kam ein hessischer Bürger in die Terroristendatei, weil er auf eine Mauer den Spruch gesprüht hatte: "Nur Schafe lassen sich zählen." Der APIS-Computer steht in Wiesbaden, dem Sitz des Bundeskriminalamtes BKA (deutsches FBI) und soll Teil des SIS "On-line"-Verbundes werden. Wohl in Anerkennung der polizeilich-technologischen Pionierleistungen der Deutschen soll neuesten, noch nicht offiziellen Meldungen zufolge, auch das SIS seinen Sitz in Wiesbaden haben, womit die hessische Stadt zur geheimen Hauptstadt des Europas der Polizeien aufsteigen dürfte. Es fehlt hier der Raum für eine systematische Darstellung aller Aspekte der Schengener Verhandlungen. Erwähnt sei die Abschottung gegen Asylsuchende und die massive Einschränkung der Reisefreiheit für Bürger der Drittstaaten durch die Einführung einer harmonisierten Asyl- und Visumpraxis auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der Menschenrechte, sowie das polizeiliche "Nachellerecht", das den Polizeien der einzelnen VS erlaubt, auch über ihre Binnengrenzen hinaus auf dem Gebiet der VS zu verfolgen. Heute geht es uns darum aufzuzeigen, daß die "Sicherheitspolitik" von Schengen und einer ganzen Reihe paralleler Bestrebungen (TREVI, Berner Club, Wiener Club, und eine kaum überblickbare Zahl "informeller" Gesprächsrunden und "ad



Nachellerecht

hoc"-Kommissionen) sich entgegen einer weitverbreiteten Meinung keineswegs "nur" gegen Einwanderer und Flüchtlinge aus Drittstaaten richtet, sondern gegen die Freiheit eines jeden "andersdenkenden" Bürgers Europas. Das angebliche Ziel der Bekämpfung des Drogenhandels, des Terrorismus und der unerwünschten Einwanderung ist nur der medienwirksame Vorwand, um vor einer verunsicherten Öffentlichkeit die Einführung eines sicherheitsstaatlichen Systems der Oppositionsbekämpfung zu rechtfertigen, das mit rechtsstaatlichen Argumenten nicht zu vertreten ist und das in seiner Tragweite eher auf die Bedürfnisse von autoritären, mit Volksaufständen konfrontierten Drittregimes zugeschnitten scheint. Auf ein gestörtes Verhältnis zu demokratischer europäischer Solidarität läßt auch die Vorgangsweise der beiden EG-Führungsmächte BRD und Frankreich schließen, die die restlichen EG-Staaten diskriminiert. Im Alleingang (die Benelux-Länder wurden wohl nur aus geopolitischen Gründen miteinbezogen) werden mit dem Schengener Prozeß wichtigste politische Weichenstellungen für die Zukunft Europas vorweggenommen, unter Ausschluß der "Fußvolk"-Staaten. Diese wird man vor die Wahl stellen, dem Schengener Vertragswerk, wenn es einmal steht, ohne wenn und aber beizutreten und sich damit dem sicherheitspolitischen Diktat der großen Brüder zu beugen oder aber draußen zu bleiben, wirtschaftlich und politisch diskriminiert wie Drittstaaten. Die vielbesungene europäische Einheit droht durch Erpressung und Geheimpolitik zustande zu kommen. Die Völker Osteuropas verlangen "Glasnost". Und wir?

*) Schengener Abkommen vom 14. 6. 1985; Übereinkommen von Schengen: Vorentwurf für eine Vertragsregelung vom 14. 9. 1988; Freizügigkeit: Bericht der Koordinatoren für den Europäischen Rat (Dokument von Palma).

Mitte Dezember des vergangenen Jahres versetzten die Deutschen den Schengener Verhandlungen allerdings einen schweren Rückschlag: Buchstäblich von einem Tag zum anderen weigerten sie sich, den endgültigen Vertrag über die Beseitigung der Binnengrenzen zwischen den VS zu unterzeichnen. Der BRD-Unterhändler Lutz Stavenhagen teilte am 14. Dezember seinen Verhandlungspartnern in Schengen mit, daß die BRD an dem für den 15. Dezember geplanten Vertragsabschluß nicht teilnehmen könne, bevor sie "die Konsequenzen der Öffnung der innerdeutschen Grenze" abgeschätzt habe - außerdem müsse man erst die weitere Entwicklung in der DDR abwarten. Tatsächlich geht es natürlich um die Frage der Wiedervereinigung und speziell darum, daß durch die Schengener Verhandlungsergebnisse die deutsch-deutsche Grenze zur "Außengrenze" Europas werden könnte. Die BRD schreckte vor allem vor einer solchen Festlegung kurzfristig zurück. Aber auch andere Staaten bringen die Konkretisierung der Verhandlungen ins Stocken: In den meisten Fällen geht es dabei um steuerliche Probleme. Allein die Niederländer gaben bekannt, daß sie bei einem Vertragsabschluß auch wegen des undemokratischen und geheimen Charakters der Verhandlungen und wegen der zu geringen Garantien für Asylwerber zögern. (Red.) ■

Das "Verursacherprinzip"

Welche Kriterien für die Verantwortung?

"Umweltschutz könne sinnvoll nur mit öffentlich-rechtlichen Mitteln betrieben werden!" So oder ähnlich kann man es immer wieder von Juristen oder Politikern hören. De facto WIRD Umweltschutz nur mit öffentlich-rechtlichen Mitteln betrieben. Zivilrechtliche Klagen gegen Umweltverschmutzer gibt es praktisch nicht (1).

Andererseits ist von Milliardenbeträgen die Rede, wenn die volkswirtschaftlichen Kosten des Waldsterbens, die zu erwartenden Sanierungskosten für Altlasten (2) veranschlagt werden. Vor allem die erstgenannten Schäden sind solche, die sich primär in der Vermögensbilanz von Privaten niederschlagen; die zweitgenannten Aufwendungen belasten letztendes den Steuerzahler, und zwar auch ohne Ansehen seines individuellen "Umweltschadensbeitrages".

Die Ausgleichs- und damit auch die Präventionsfunktion des Schadenersatzrechts (3) versagt hier offenbar. Im Ergebnis wird einzelnen Bürgern gestattet, für sich Nutzen zu ziehen, ohne auch gleichzeitig die wesentlichen, damit zusammenhängenden Kosten tragen zu müssen; diese fallen vielmehr anderen zur Last. In einer solchen Konstellation ist eine Antwort durch den Zivilrechtsgesetzgeber geboten; Gerichte können Beiträge zur Rechtsfortbildung ja erst erbringen, wenn auch Klagen an sie herangetragen werden (4).

Im folgenden seien - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige Thesen vorgetragen bzw. Vorschläge gemacht, in welche Richtung gesetzgeberische Bemühungen gehen sollten: (Dabei stehen die Umweltwirkungen, die von Betriebsanlagen ausgehen, im Zentrum der Betrachtung: zu den Schäden aus KFZ-Emissionen und aus der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung - vgl. unter 6.):

1. Kriterien materialer Verantwortung

Immer wieder fällt in der Diskussion die Forderung nach Verwirklichung des "Verursacherprinzips". Dieser Begriff ist jedoch insofern irreführend (5), als er suggeriert, daß damit ein einfach anzuwendendes, allen Beteiligten klares Prinzip gefunden sei, das unmittelbar dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspringen sei. Er enthält nicht, was er verspricht: ein inhaltliches Entscheidungskriterium zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Beteiligten (Anlagenbe-

treiber, Dienstnehmer, Konsumenten, bzw. sonstige Nutznießer, Anrainer und sonstige beeinträchtigte Personen).



Umweltschäden sind ein Paradebeispiel für Schäden durch "multikausale" Verursachung (6). Erst aus dem Gewicht des jeweiligen Beitrages und der Stellung bzw. Nähe zum Schaden lassen sich Argumente für und wider eine schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit entwickeln.

2. Gefährdungshaftung - das Schreckgespenst einer Haftung ohne Verschulden?

Der konkrete Haftungsgrund für viele Schäden aus Bestand und Betrieb von umweltgefährdenden Anlagen liegt im wesentlichen in der "Inanspruchnahme einer fremden Rechtssphäre durch (erlaubten) Eingriff bzw. (erlaubte) Gefährdung" (7). Die besondere Gefahr, die von solchen Anlagen schon in abstracto ausgeht, rechtfertigt es, den Halter einem anderen - der Verschuldenshaftung gleichwertigen (8) - Typ von Haftung, nämlich einer Eingriffs- bzw. Gefährdungshaftung zu unterziehen, insofern sich der entstandene Schaden als Verwirklichung des der Anlage innewohnenden Risikopotentials darstellt. Schon an diesem Punkt fällt die Lückenhaftigkeit des positiven Rechts auf, das nur sehr partiell (Sonder-)Gefährdungshaftungstatbestände vorsieht; und diese weichen in ihrem Konzept obendrein oft unbegründbar voneinander ab (9).

3. Die Zuweisung des Risikos der Unauflösbarkeit der Verursachung

Dieses praktisch sehr bedeutsame Problem entsteht dann, wenn Gerichte selbst bei sachverständiger Mithilfe keine eindeutigen Feststellungen über die Verursachungszusammenhänge, die zu einem Schaden geführt haben sollen (10), machen können. Feststellbar bleibt

oft lediglich die Eignung einer Anlage, einen solchen Schaden herbeizuführen, bzw. ein bestimmter Grad von Verursachungswahrscheinlichkeit; insgesamt sind also oft bloß Wahrscheinlichkeitszusammenhänge zwischen dem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden ermittelbar.

Wem ist nun dieses Risiko zuzuweisen? Soll man zuwarten, bis es gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu den infragegestandenen Zusammenhängen gibt?

Die herkömmliche Beweislastverteilung weist dieses Risiko dem Geschädigten zu (11).

Allerdings kennt die österreichische Rechtsordnung Normen, die recht rigoros gegenteiliges anordnen: § 1302 ABGB, § 54 ForstG, § 26 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz.

Es erhebt sich die (an sich materiell-rechtliche) Frage, ob der Charakter der "besonderen Gefahr" die von umweltgefährdenden Anlagen ausgeht, nicht Beweislasteicherungen bis hin zu einer Beweislastumkehr (12) rechtfertigt (13), wenn der Geschädigte zumindest dartin kann, daß der Betrieb der Anlage bzw. die Art des aus der Anlage austretenden Stoffes nach heutigem Wissen geeignet ist, den geltendgemachten Schaden herbeizuführen. ■

1) Z.B. gibt es zu den §§ 53 ff Forstgesetz praktisch keine Judikatur des Obersten Gerichtshofs.

2) vgl. dazu die umfangreiche Legaldefinition in § 2 des Altlastensanierungsgesetzes BGBl 1989/299

3) Koziol, Haftpflichtrecht I² S. 3 ff

4) so auch Köndgen, Umwelt- und Planungsrecht 1983, S. 345, in seinem Befund für die BRD

5) Adams, Das "Verursacherprinzip" als Leerformel, JZ 1989, S. 787

6) Mit diesem Begriff ist zweierlei gemeint: Erstens sind damit Sachverhalte gemeint, die der moderne technische Fortschritt mit sich gebracht hat; was sich bei diesen Sachverhalten - z.B. bei Umwelt- und Arzneimittelgebrauchsschäden - zunächst als einheitlicher Schaden darstellt, ist bei genauerer Betrachtung das Produkt verschiedenster Faktoren; dabei wird durch neue wissenschaftliche Methoden auch nachweisbar, daß zahlreiche Nachteile die bislang als Ausfluß des "allgemeinen Lebensrisikos" galten, durchaus einem oder mehreren Schädigern zuzuordnen werden, ohne daß aber im Einzelfall die zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen erforderliche "Individualisierung" gelänge; feststellbar sind oft nur Wahrscheinlichkeitszusammenhänge.

Zweitens erscheinen diese Sachverhalte erst im Lichte jüngster Entwicklungen als regelungsbedürftig und regelungszugänglich. Vgl. dazu Assmann in "Multikausale Schäden im modernen Haftungsrecht", Fenyves-Weyers 1988 Frankfurt/Main S. 99ff.

7) Wilburg, Elemente des Schadensrechts (1941), S. 26ff

8) Koziol, Bewegliches System und Gefährdungshaftung, S. 52, in: Bydliński, Das bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, Wien, New York 1986

9) Vgl. dazu Koziol, Haftpflichtrecht II², S. 387 ff, insbesondere S. 575ff

10) vgl. dazu die unterschiedlichen Standpunkte in der Diskussion um die Ursache des Waldsterbens

11) Koziol, Haftpflichtrecht I² S. 326; vgl. auch § 1311 Satz 1 ABGB

12) Jabornegg, Der Schutz der Umwelt durch das Zivilrecht, VS 1988, S. 52ff m.w.N.; vgl. dazu auch Wiedner zur Figur des "Schwellenbeweises", den die japanische Judikatur entwickelt hat, in: Informationen zur Umweltpolitik Nr. 30 S. 19

13) So wäre auch ein neuer Standard (§ 1299 ABGB) des sorgfältigen Betreibers festgeschrieben; diese sind dann (im Interesse der Führung des Entlastungsbeweises) gehalten, Begleitforschungen über die Umweltwirkungen des Anlagenbetriebs und zur Schadensvermeidung sowie laufende Emissionsmessungen zu veranstalten.

Mag. jur. Werner Hochreiter arbeitet derzeit im Auftrag des grünen Parlamentsklubs an einem Entwurf für ein Umweltschadenhaftpflichtgesetz.

Spielregel oder Wegweiser?

Vom Wesen und Wert der Bundesverfassung

Alfred J. Noll

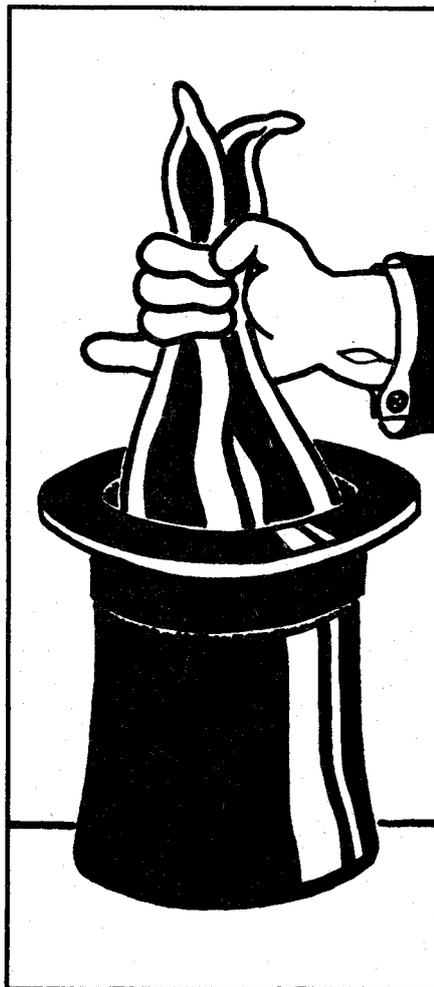
In der politischen Diskussion werden der österreichischen Verfassung "Grundwerte" ange-dichtet, die sie gar nicht enthält.

Dort, wo die Verfassung eindeutig politische Entscheidungen vorgibt - etwa für eine antifaschistische Republik oder ein neutrales Österreich - werden diese allerdings gerne übersehen.

Es scheint hilfreich, die Sache langsam anzugehen: Was "Werte" sind, ist zwar weitestgehend ungeklärt und heftig umstritten. In der allgemeinen Diskussion haben sich freilich nicht die Feinheiten und akademischen Sophismen durchgesetzt, sondern eher pragmatische Bestimmungen. Werte sind dann, um einer Definition von Friedrich (Werte und soziales Handeln, Tübingen 1968, S 113) zu folgen, bewußte oder unbewußte Vorstellungen des Gewünschten, die sich in Präferenzen bei der Wahl zwischen Handlungsalternativen niederschlagen. In den inzwischen modisch gewordenen Jargon der Systemtheorie übersetzt, hieße das dann, daß es auf sehr verschiedene Weise und für durchaus verschiedene Interaktionskonstellationen in all diesen Fällen darum geht, die Auswahl der Kommunikation so zu konditionieren, daß sie zugleich als Motivationsmittel wirken, also die Befolgung des Selektionsvorschlages hinreichend sicherstellen, wie Luhmann (Soziale Systeme, Ffm 1987, S 434) meint.

Mit dieser Bestimmung kann man arbeiten - und es läßt sich auch schnell skizzieren, welche Bedeutung solchen "Werten" in der Verfassungsdiskussion zukommt: Verfassungstexte und Gesetze überhaupt sind auf Veränderung beziehungsweise auf Abänderbarkeit ausgerichtet; sie müssen - sollen sie "gut" sein, das heißt ihre spezifische "Eigenleistung" erbringen - oft sehr komplex und in Details instabil sein. Daraus ergibt sich, die Juristen wissen, eine gehörige Portion "Zufälligkeit". Ein einmal erzielter "Wertkonsens" erleichtert die Kommunikation über die weitere Rechtsentwicklung, über die situative Adaptierung

der Normen et cetera. Man kann also durch einen derartigen Wertkonsens den anstehenden Problemen dadurch Herr werden, daß man in der Kommunikation unbestreitbare (oder: sehr schwer bestreitbare, durch Moralisierung gedeckte) Ausgangspunkte benutzt und gleichzeitig auf die Erwartung baut, daß dann zumindest jedermann zustimmen müßte. Es lassen sich sehr schnell Beispiele aus dem juristischen Alltag beibringen, wo das Einverständnis über eine ins Auge gefaßte "juristische Lösung" nicht in konkreter Kenntnis der Rechtslage, sondern in der gemeinsamen Antizipation des gewünschten Ergebnisses liegt. "Werte" dienen dann, um erneut Luhmanns (ebd.) affirmative Diagnostik zu bemühen, "wie eine Art Sonde, mit der man prüfen kann, ob auch konkrete Erfahrungen funktionieren, wenn nicht allgemein, so doch jedenfalls in der konkreten Situation..."



"Wertneutral" hieße in Fortsetzung dieser Bestimmung, daß es gerade an allgemeinen und vom konkreten Zusammenhang losgelösten Gesichtspunkten des Vorziehens von Zuständen oder Ereignissen ermangelt. Es fehlt dann eben, um die Definition von Friedrich noch einmal aufzunehmen, eine gemeinsame "Vorstellung des Gewünschten"; es gibt einfach keine Vorlieben bei der Wahl zwischen Handlungs- und/oder Interpretationsalternativen.

Entgegen der oftmals veranstalteten Klage in Sachen "Wertverfall" ist das für sich genommen gar nicht weiter schlimm, weil ja entgegen einer weitverbreiteten Meinung aus bloßer Wertung nichts für die Richtigkeit der Handlung oder Interpretation zu gewinnen ist. Das würde eine allgemein anerkannte Wertordnung, das heißt eine logische Rangordnung einer (sachlich unbeschränkbar) Vielzahl von Wertungen voraussetzen; so etwas gibt es nicht. "Wertneutral" in bezug auf einzelne verfassungsrechtliche Bestimmungen und den ganzen Verfassungstext meint dann, daß es keine relevante Differenz zwischen "Wert" und Verfassung(snorm) gibt; oder anders: was an "Wert" da ist, dürfte in der Verfassung bloß die Grundlage weiterer Entwicklung finden und nicht schon offene oder versteckte Wegweiser. Von "wertneutralen" Bestimmungen läßt sich also dann reden, wenn ihr spezifischer rechtlicher Gehalt erkennbar darauf gerichtet ist, nicht als "Vorstellung des Gewünschten" für eine andere Norm zu fungieren. "Wertneutralität" heißt dann aber auch, daß sich - jetzt quasi von der anderen Seite - eine Norm weigert, zum Objekt von "außen" an sie herangetragenem allgemeiner Gesichtspunkte zu werden.

Ein ganz einfaches Beispiel mag das illustrieren: Der Artikel 36 B-VG sieht in seinem Absatz 1 vor, daß die Länder im Vorsitz des Bundesrates halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge wechseln. Diese Norm gibt als eine ihren konkreten Anwendungsfall transzendierende "Vorstellung des Gewünschten" wenig her; sie ist erkennbar ein Regelungsmodell, dem sich mit einiger Plausibilität andere gegenüber stellen ließen. Deutlich wird, daß sich darin eben kein Wert ausdrückt (statt "alphabetischer Reihenfolge" wäre gleichwertig eine Reihung nach Einwohnern möglich etc.), sondern schlichte Regelungspragmatik, die den geordneten politischen Streit ermöglichen und sichern helfen soll. - Auf der anderen Seite gibt diese Norm auch nicht viel her, wenn ihre Werte appliziert werden sollten; der spezifische Regelungsinhalt des Art. 36 B-VG ist etwa vollkommen indifferent gegenüber bestimmten Vorstellungen von "Bundesstaatlichkeit"; es fehlt offensichtlich an einer "Eingangspforte" für allgemeine Gesichtspunkte, wie sie etwa sogenannte unbestimmte Gesetzesbestimmungen, Verweisungen etc. darstellen.

Als "wertneutral" läßt sich eine Verfassung

also dann bezeichnen, wenn sie in Summe beiden Erfordernissen genügt: Ihre Normen müßten im Großen und Ganzen präzise genug sein, um nicht dauerndes Objekt von Bewertungen zu sein; und ihre einzelnen Bestimmungen müßten sich als vollkommen untauglich erweisen, um aus ihnen heraus Aufgaben- und Zielstellungen zu gewinnen, die sich dann (nur) in der Anwendung bzw. Interpretation anderer Normen realisierten.

Nun lehrt ein Blick auf das geltende Verfassungsrecht, daß von einer "Wertneutralität" nur in einem sehr spezifischen und genauer zu umschreibenden Sinne gesprochen werden kann. Die ältesten Teile der Verfassung, also die Grundrechtsbestimmungen des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1867 waren ja der explizite Versuch des (schwachen) österreichischen Bürgertums, "allgemeine Rechte der Staatsbürger" (so der Titel des StGG) zu fixieren, also gerade mit der Absicht konzipiert, allgemeinen Einfluß auf die "besonderen" Gesetze sicherzustellen. Die gesellschaftspolitischen Leitvorstellungen wurden zunächst übersetzt in Rechtsforderungen und diese fungierten nach ihrer Verkündung als Rechtsnormen, d. h. als (zumindest teilweise und tendenziell darauf ausgerichtete) sanktionsbewehrte Zwangsregeln. Durch Einhaltung der Grundrechte sollte es quasi von selber zur Herstellung des "Gewünschten" kommen.

Dabei waren die durch Verfassungsnormen dargestellten Werte zunächst recht einfach: Formale Rechtsgleichheit aller Untertanen "vor dem Gesetz" (Art. 2); gleicher Zugang zu den Staatsämtern (Art. 3); Freizügigkeit der Person und des Vermögens (Art. 4); Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5); Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art. 6); Aufhebung persönlicher Abhängigkeit und Grundbefreiung (Art. 7) etc. etc. Insgesamt war das StGG ein moderat gehaltenes Programm zur Beendigung feudalmönarchischer Bevormundung; es war ausgerichtet auf die Herstellung jener Bedingungen, die eine kapitalistische Geldwirtschaft zu ihrem Funktionieren bedurfte. Der Glanz von 1789 war verflogen, der Jakobiner hatte man sich schon früher entledigt - und was übrig blieb war nicht mehr als ein Bündel von Bestimmungen, das sicherstellen sollte, daß der Staat die Gesellschaft (also die Bürger) in Ruhe läßt. Der "bescheidene" Wert des StGG läßt sich übrigens schon daran ablesen, daß es von Kaiser Franz-Joseph erlassen und angeordnet, wohingegen die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 der Erkenntnis und Erklärung der sich selbst konstituierenden Nationalversammlung geschuldet worden war!

So gesehen sind die Bestimmungen des StGG, soweit sie sich noch heute in Geltung befinden, nicht so sehr der Ausdruck bestimmter "Werte" (das natürlich auch), sondern die Festbeschreibung unabdingbarer Minimalpositionen erwerbs- und profitorientierter Wirtschaftsbür-

ger; daß die Befestigung und der Ausbau dieser Positionen auch einer darüberhinausgehenden wertmäßigen Verankerung bedurfte, und daß aus diesem Grund immer wieder versucht wurde, die Ziele als "natürlich", "unveräußerlich", "grundlegend" und "gerechte Forderung" zu präsentieren, versteht sich. Es gelingt eben nur durch eine gewisse Geschlossenheit des ideologischen Systems, durch die Formierung des Bewußtseins auf bestimmte "Grundwerte" - die nicht nur für das Recht, sondern für das gesamte politische und soziale Sein gelten sollten - die Ideen der Herrschenden zu den herrschenden Ideen werden zu lassen.

Man darf nicht übersehen, welche kostbare Veredelung sich an diesen Grundrechten zwischenzeitlich vollzogen hat: Wenn heute etwa Korinek immer wieder behauptet, daß Art. 5 StGG "eine Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums als Institutsgarantie und subjektives, verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht" ist, und daß diese "Gewährleistung des Eigentums zu den tragenden Prinzipien unserer freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und unseres Wirtschaftssystems (zählt)", dann ist dies eine apriorische Erdichtung der Geschichte (Vgl. bloß Korinek, Grundrechte und Wirtschaftsordnung, in: Wirtschaft und rechtliche Schranken, hrsg. von der Österr. Juristenkommission, Wien 1989, S.



89ff., hier S.92). Und in geradezu vorbildlicher Weise werden durch eine solche Argumentation aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Gegenwart Maßstäbe zur Auslegung der Normen des StGG abgeleitet; demgegenüber ist daran festzuhalten, daß der Normgehalt von (Verfassungs-)Gesetzen, der mit dem Willen des historischen Gesetzgebers identisch ist, nur durch Verfassungsänderungen verändert werden kann. Und von einem "Wesen des Privateigentums", vom "öffentlichen Wohl" und dem "allgemeinen Besten" lesen wir im StGG nichts; das ist eine Rechtfertigung des VfGH (vgl. VfSlg. 8981/1980 - "Rückübernehmenserkenntnis"). Mit anderen Grundrechten des StGG (etwa dem Art. 6) wird zwischenzeitlich dasselbe betrieben: Indem das Grundrecht auf Privateigentum, Freiheit der Erwerbstätigkeit etc. zur Institutsgarantie erhoben wird, entzieht man es dem Zugriff des demokratisch legitimierten Gesetzgebers. - Daß es mit dieser demokratischen Legitimation nicht zum Besten steht, ist dann ein anderes Thema. Die (bürgerlichen) Ergebnisse des StGG wurden durch das B-VG gefestigt bzw. ausgebaut. An die Seite der liberalen Abwehrrechte gegen den Staat trat die Volkssouveränität als "Überwert". "Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.", sagt Art. 1 B-VG. Schon in der Formulierung zeigt sich freilich eine gewisse Reserviertheit gegenüber demokratischer Volksherrschaft. In der schon zitierten Menschen- und Bürgerrechtserklärung des Jahres 1789 hatte es in Art. 3 noch geheißt: "Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft, kein einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht". Während also in der Französischen Menschenrechtserklärung die Volkssouveränität noch ganz deutlich als Rechtswert zu erkennen ist, stellt sich Art. 1 B-VG als nüchtern gefaßte kontrafaktische Unterstellung dar, die für die Anwendung auf andere Normen des Verfassungsrechts (eben als "Wert") nicht viel hergibt. Und während dementsprechend die Französische Menschenrechtserklärung als Korrektiv zu demokratiewidriger Autoritätsannahme das "natürliche und unabdingbare Menschenrecht ... (auf) Widerstand gegen Unterdrückung" setzte (Art. 2), blieb im B-VG (als streng formellen Recht Kelsen'scher Prägung) nur noch die Beschreibung des Rechtsweges; man darf den auf gesellschaftlichen Frieden zielenden Charakter dieser Entwicklung freilich nicht gering erachten, auch wenn der Übergang der Kontrolle über das "richtige" Recht vom Volk auf die Justiz immerhin Beachtung verdient.

Während sich im StGG jene Werte ausdrückten, die vorgeblich "allgemeine Rechte der Staatsbürger" waren, schien eine Verankerung weiterer (außerhalb des unmittelbaren Verfassungstextes liegender) Werte 1920 entbehrlich bzw. nicht möglich: Spätestens mit der Konsti-

tuerung der Arbeiterklasse auch als politische Partei waren Illusionen "allgemeiner Werte" dahin und weder Sozialdemokratie noch Christlichsoziale waren stark genug, ihren Werten letztlich zum Durchbruch zu verhelfen. Mit Art. 149 B-VG setzte man jedenfalls die "alten Grundrechte" erneut in Geltung, unterstellte diese gleichzeitig dem "Wert" der Demokratie (Art. 1) und hielt so insgesamt die weitere gesellschaftliche Entwicklung offen. Natürlich drückt sich aber auch in der bewußten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Indifferenz des B-VG ein bestimmter "Wert" aus, der sich bei der Interpretation bestimmter Normen des Verfassungstextes darin äußern müßte, daß eben kein bestimmtes Ergebnis von vorneherein ausgeschlossen werden darf. Was dies für aktuelle verfassungspolitische Diskussionen heißt, müßte weiter diskutiert werden. Und die Frage, ob nicht etwa das Verbotsgesetz (StGBI. 13/1945), das Parteiengesetz (BGBl. 211/1955) sowie der Beitritt Österreichs zur EMRK (BGBl. 59/1964) doch eine wertmäßige Ausrichtung unserer Verfassung bewirkt haben, würde sich dann auch beantworten lassen. ■

Context

VEREIN FÜR KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Der Verein bezweckt die Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, des gesellschaftlichen Lebens und anderer Themen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Diese Information soll

- a) alternativ sein. Es wird also die Vermittlung solcher Inhalte angestrebt, die in bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend vermittelt werden,
 - b) fortschrittlich sein, das heißt die vermittelten Inhalte sollen auf eine Überwindung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sein.
 - c) kritisch sein, das heißt aufgrund einer Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang zustande kommen und nicht aufgrund eines ohne solche Analyse eingenommenen Standpunktes.
 - d) anspruchsvoll sein. Das heißt: die vermittelte Information soll den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie hinsichtlich der sprachlichen und publizistischen Darbietung genügen.
 - e) engagiert und demokratisch sein. Das heißt, daß die Informationstätigkeit nicht Selbstzweck ist, sondern der publizistischen Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen dient, die fortschrittliche Ziele verfolgen.
- Zum anderen sollen die Inhalte so vermittelt werden, daß sie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen, sondern fördern.

Eheliches Namensrecht:

Zuerst der Zweifel, dann der Zwang

Iris Kugler

Archaische Rudimente lassen sich nicht so leicht ausrotten. Wie bei den Neandertalern gilt auch laut § 93 ABGB im Zweifel Manneswort. Glücklicherweise dürfen die Frauen wenigstens so lange beschließen, wie sie heißen, solange sie sich mit den Männern einigen.

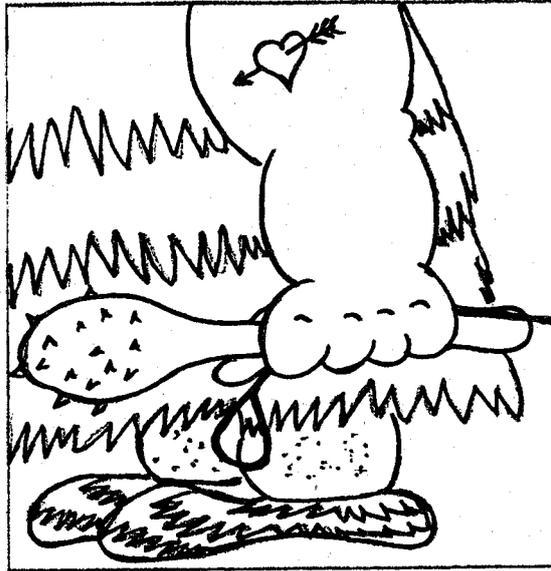
Um der Gefahr zu entgehen, daß an dieser Universität ein äußerst positiver Ansatz unerwähnt beim Altpapier landet, widme ich die folgenden Zeilen einem Fall aus dem Verfassungsrecht. Behandelt wurde er im Sommersemester 89, in der Pflichtübung von Dr. Ewald Wiederin. Interessant ist die Sache aus mehreren Gründen: zum Einen handelt es sich um einen Gesetzesprüfungsantrag, der zu diesem Gesetz in dieser Form noch nie gestellt wurde. Das Gesetz existiert also noch und man darf gespannt sein, wann und wer auf die Idee kommt, einen solchen Antrag zu stellen. Zum anderen findet anhand dieses Falles weltanschauliche Diskussion statt. Mit anderen Worten: an dieser Universität hat im Rahmen einer Pflichtübung inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff stattgefunden!!! An sich Grund genug für eine Schlagzeile. Anfechtungsgrund ist der § 93 ABGB mit folgendem anfechtungswürdigem Inhalt:

- 1) Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname einer der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.
- 2) Derjenige Ehegatte, der nach Abs 1 den Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personensstandsurkunden werden durch diese Anordnung nicht berührt.
- 3) Ein Familienname, der von einem früheren

Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen."

In dubio pro Clemens

Antragstellerin ist Frau Katharina Bußmann-Wagenbach, geborene Wagenbach. Mit Herrn Clemens Bußmann konnte sie sich nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen, daher ist gemäß § 93 Satz 3 ABGB der Name Bußmann gemeinsamer Familienname. Durch diese Zwangstaufe erachtet sich die Antragstellerin gemäß Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG, Art. 14 MRK iVm Art. 12 MRK in ihrem Recht auf



Gleichheit und ihrem Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verletzt. Vor der, für juristische Verhältnisse äußerst progressiven, inhaltlichen Begründung, noch kurz zu den Prozeßvoraussetzungen des Antrags:

Zumutbarer Zwang

Dieser ist gemäß Art. 140 B-VG nur zulässig, sofern das Gesetz unmittelbar, das heißt ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Nach der Judikatur des VfGH liegt ein unmittelbarer Eingriff jedoch nicht vor, sofern der Antragstellerin ein anderer zumutbarer Umweg zur Abwehr der Rechts-

verletzung zur Verfügung steht. Ein solcher zumutbarer Umweg ist jedoch im konkreten Fall auszuschließen. Zwar hat die Antragstellerin zuvor einen Namensänderungsantrag gestellt, den der Magistrat der Stadt Wien in der Folge auch abgewiesen hat, dennoch ist in der unterlassenen Berufung kein zumutbarer Umweg zu erblicken. Die Berufungsbehörde, im konkreten Fall der Landeshauptmann, hätte sich bei seiner Entscheidung wiederum nur auf die §§ 1, 2, 3, des NamensänderungsG (NÄG) stützen können. Danach ist eine Namensänderung nur zu bewilligen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 2 vorliegt und § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht. Einen wichtigen Grund zur Namensänderung stellen beispielsweise anstößige oder lächerliche Namen dar. Ein weiterer Änderungsgrund wäre, unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht und sozialen Beziehungen zu vermeiden. Diesen Grund hat die Antragstellerin auch geltend gemacht, nur hat sich die Behörde in ihrem abweisenden Bescheid auf den Standpunkt gestellt, daß "sich für die Antragstellerin wohl Nachteile in ihren sozialen Beziehungen ergeben hätten; diese gingen jedoch nicht über das Maß hinaus, das jede Frau in Kauf nehmen müsse, die den Namen ihres Mannes anzunehmen gezwungen sei und könnte daher keines-



falls als unzumutbar im Sinn des § 2 Abs 7 NÄG bezeichnet werden. Auch die Berufungsbehörde hatte sich auf diesen Standpunkt gestellt und das Ziel, den gleichheitswidrigen § 93 ABGB zu beseitigen, wäre nicht erreicht, da sich die Berufungsbehörde ausschließlich auf das NÄG gestützt hätte und nicht auf den § 93 ABGB. Mangels Präjudizialität hätte der VfGH die Beschwerde demnach auch abweisen müssen.

Doch nun die frauenherzerfrischende inhaltliche Begründung des Individualantrages: Die Bedenken der Antragstellerin richten sich gegen zweierlei: 1.) Mangels Einigung wird der Mannesname zum gemeinsamen Familienna-

men und 2.) der Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens überhaupt.

Homo Macho

ad 1) Zunächst beleuchtet Wiederin den subtilen patriarchalischen Unterdrückungsmechanismus, der in der Aufgabe des eigenen Namens liegt. Schon seit jeher hätten diskriminierte Personen namensrechtliche Schikanen zu erdulden gehabt, denn wer über den Namen eines anderen bestimmt, bestimmt auch dessen Identität. Parallelen aus der Geschichte drängen sich auf. Er erinnert an die Juden die im 19. Jahrhundert aus einer Liste genehmigter Namen auswählen durften und während des dritten Reichs einen zusätzlichen Vornamen zwecks Kennzeichnungsfunktion führen mußten. Auch jene Kinder, die während den Säuberungsaktionen an der Ostfront am Leben blieben und zur "Arisierung" in staatliche Erziehungsheime gesteckt wurden, wurden zuallererst ihres Namens beraubt. So kommt er zu dem Schluß, daß die familienrechtlichen Namensregeln nur ein Reflex patriarchaler Machtstrukturen seien. Vollkommen logisch erscheint es, daß in einer so gearteten Gesellschaft der Mann seinen Namen und seine Identität behält, während es als selbstverständlich erachtet wird, daß die Frau ihre Identität verliert und in Hinkunft dieselbe von ihrem Gatten abzuleiten gezwungen ist.

Was wäre wenn...?

An dieser Stelle vielleicht ein kleines Gedankenexperiment für jene, die bis zu diesem Punkt davon überzeugt sind, daß diese Auseinandersetzung im Bereich des theoretischen anzusiedeln sei, weil Gleichberechtigung doch wohl an anderen Ufern beginne. Mann und Frau stelle sich also vor, daß z.B die Kronenzeitung mittels Schlagzeile ankündigt, daß in Hinkunft im Falle einer Heirat im Zweifel der Name der Frau Familienname sein solle. Also genau andersrum wie jetzt. Eine Woge der Entrüstung würde die Bierbäuche durchwabern. Die Gamsbärte der Nation würden sich zur Revolution rüsten. Der Bundespräsident würde Notverordnungen erlassen und die nationale Sicherheit wäre gefährdet. Zweifelloso wäre dies der erste Ansatz zum Untergang des Abendlandes. Doch keine Bange - so weit wollte nicht einmal die fiktive Frau Bußmann-Wagenbach gehen und zur endgültigen Beruhigung: Das Gesetz ist nach wie vor in Geltung. War doch alles nur Spaß. Doch weiter in der Begründung: Zwar ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, auf Unterschiede zwischen Mann und Frau Rücksicht zu nehmen. Art. 7 B-VG ermöglicht Differenzierungen aus Gründen biologisch funktionaler Unterschiede. Für die Frage, welcher Name zum gemeinsamen Familiennamen werden soll, ist demnach aus der Biologie nicht zu gewinnen. Als sachliche Rechtfertigung stehen nur Gründe aus dem Reich der Tradition zur Verfügung. Dem Sinn-

gehalt des Art. 7 B-VG, der sich gegen traditionsbedingte Privilegierungen wendet, hat Bydlinski durch die plastische Bemerkung auf den Punkt gebracht, daß seiner Meinung nach eine Interessenabwägung wohl für die Beibehaltung der (damals im ABGB vorgeschriebenen) Maßgeblichkeit des Mannesnamens spreche, daß "die Verfassung jedoch bedauerlicherweise die Gleichberechtigung ohne Vorbehalt einer Interessenabwägung angeordnet" habe (1. ÖJT/1, 102ff). Dem sei, laut Wiederin auf dogmatischer Ebene nichts hinzuzufügen. Aus Gründen der vorübergehenden Sprachlosigkeit würde ich mich dieser Ansicht anschließen. Auch die Möglichkeit des § 4 Satz 2 NÄG, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 2 getrennte Namen durchsetzen zu können ist keine sachliche Rechtfertigung für die Diskriminierung, da diese Möglichkeit jedem im Namensstreit unterlegenen Ehegatten zusteht. Die Antragstellerin erachtet weiters den Zwang zu einem gemeinsamen Familiennamen für verfassungswidrig. Ad 2): Art. 8 MRK schützt das Privat- und Familienleben. Staatliche Eingriffe sind am Vorbehalt des Art. 8 MRK zu messen.

Name + Person = Persönlichkeit

Zwar ist der Begriff des Privatlebens nicht leicht zu definieren, aber laut Frowein/Peukert, Kommentar 195ff, besteht Übereinstimmung darüber, daß es sich hierbei um jene Sphäre handelt, innerhalb der das Individuum die Entwicklung und Erfüllung seiner Persönlichkeit anstreben könne. Staatliche Maßnahmen, die Verhaltensweisen regeln, die als Ausdruck der Persönlichkeit gewertet werden, sind als Eingriffe in das Privatleben anzusehen. Da der Name einer Person Mittel ist, um sie von der Identität anderer abzugrenzen, gehört er zweifellos zu ihrer Intimsphäre. Ein Verzicht auf den eigenen Namen würde einen Verzicht auf einen Teil der Persönlichkeit bedeuten. Jeder staatliche Zwang greift daher in den geschützten Bereich des Art. 8 EMRK ein. Der Abs. 2 des Artikel nennt Voraussetzungen die einen Eingriff in das Privat- und Familienleben zulassen. Der Eingriff muß gesetzlich vorgesehen sein. Im konkreten Fall käme die Verteidigung der Ordnung und der Schutz der Moral in Betracht. Diesfalls wäre, so Wiederin, von einem Begriff Ordnung und Moral auszugehen, wie er in einer demokratischen Gesellschaft keinen Platz mehr habe. "Gesellschaften, in denen Ehegatten auf ihren Wunsch weiterhin ihren bisherigen Namen führen dürfen, sind weder unordentlicher noch amoralischer als jene, die die Ehegatten auf einen gemeinsamen Namen festlegen." Doch wie bereits erwähnt, steht der § 93 ABGB bislang in Geltung. Das Maß an progressiver Auseinandersetzung, das im Rahmen dieses Falles stattgefunden hat, gibt allerdings Hoffnung auf Niederschlag zwischen den saharischen Dünen deutscher Rechtsgeschichte und Zivilrecht.

Thema:

Schreie der Freiheit



IM NAMEN DER BLUME:

Zur Ästhetik des Verbrechens bei Jean Genet

Max Peintner

Jean Genet geht es nicht bloß darum, die faktische Welt des Elenden und Verbrecherischen zu beschreiben. Er übernimmt den Blick der Gesellschaft, der ihn zum Verbrecher gemacht hat, und betrachtet so seine Existenz, die er dennoch als eine selbst gewählte Notwendigkeit versteht. Er stilisiert sich so zum "Minusheiligen", seine Moral ist rein ästhetisch, das einzige Kriterium der Tat ist ihre Eleganz.

1942 schreibt Jean Genet 32jährig im Gefängnis von Fresne seinen ersten Roman "Notre Dame des Fleurs", der ihn Mitte der vierziger Jahre in den literarischen Kreisen Frankreichs

bekannt macht. Sein zweiter Roman "Wunder der Rose" entsteht 1943 in den Gefängnissen von La Santé und Tourelle. Außerhalb des Gefängnisses schreibt Genet dann "Das Totenfest", "Querelle" und das "Tagebuch eines Diebes", womit 1948 sein Prosawerk bereits abgeschlossen ist.

Während Genet noch an der Fertigstellung des "Tagebuchs" arbeitet, gerät er erneut mit dem Gesetz in Konflikt. Aufgrund seiner zahlreichen Vorstrafen droht ihm die Verurteilung zu lebenslanger Haft. Ein Gnadengesuch Sartres (mit dem er im Mai 1944 Freundschaft schloß), Cocteaus, Gides und anderer Autoren beim französischen Staatspräsidenten hat jedoch Erfolg. 1951 beginnt die Veröffentlichung seiner gesammelten Werke bei Gallimard durch Vermittlung Sartres, der 1952 als ersten Band den eigenen Wälzer "Saint Genet, Komödiant und Märtyrer" als einführende Studie voranstellt.

1947 wird in Paris mit großem Erfolg Genets erstes Theaterstück "Die Zofen" uraufgeführt, in den fünfziger Jahren schreibt er ausschließ-

lich fürs Theater ("Unter Aufsicht", "Der Balkon", "Die Wände", "Die Neger", "Die Verrückten", "Die Mütter"; nachzuschlagen meist unter dem Stichwort "Absurdes Theater"), ab 1961 außer Anmerkungen zu seinen Stücken fast gar nichts mehr.

So weit der literarische Steckbrief.

Genets Leben vor dem Aufstieg zum Enfant terrible des Literaturbetriebs detailliert aufzulisten, wäre seinen Intentionen als Schriftsteller unangemessen. Ein Findelkind, wird er in Paris von der Fürsorge aufgezogen, kommt mit sieben Jahren als Pflegekind zu einer Bauernfamilie aufs Land, wird mit fünfzehn Jahren wegen Diebstahls in die Besserungsanstalt von Mettray gesteckt, wo er nach drei Jahren ausbricht. Er meldet sich zur Fremdenlegion, desertiert jedoch. Danach fristet er seine Existenz als Bettler, Dieb und Strichjunge, vor allem in Frankreich und Spanien. Er zieht auch kreuz und quer durch Europa, wobei Gefängnis und Ausweisung die Regel sind. Sein autobiographisches "Tagebuch", mit "Verrat, Diebstahl und Homosexualität" als wesentliche Themen,

ist keine Chronik der Ereignisse. Es geht Genet vielmehr um die Haltung, die er beim Schreiben entwickelt, um das Sein, das er literarisch demonstrieren will.

"Zwar ist es mir unmöglich, Euch den genauen Mechanismus dieses elenden Lebens zu beschreiben, aber ich kann wenigstens sagen, daß ich mich langsam dazu zwang, es als eine von mir selbst gewollte Notwendigkeit anzusehen. Niemals versuchte ich, es zu etwas anderem zu machen, als es war, ich versuchte nicht, es zu beschönigen, ihm eine hübsche Maske umzuhängen, sondern ich bemühte mich im Gegenteil, es zu bejahren in seiner ganzen Niedrigkeit, sodaß die Zeichen größten Schmutzes mir zu Zeichen der Größe wurden." ... "Wenn ich mich im Santé-Gefängnis ans Schreiben machte, so nie, um meine Gemütsbewegungen wieder aufleben zu lassen oder sie anderen mitzuteilen; vielmehr benutzte ich das Bild, als das sie sich mir aufdrängen, um eine sittliche Ordnung aufzurichten, die (und zwar zunächst mir selbst) noch unbekannt war."

Aus der Gegenüberstellung dieser zwei Zitate aus dem "Tagebuch" wird die Differenz ersichtlich, die im Schreibprozeß entsteht und die Genet auch betont: "Ich bin nicht auf der Suche nach der Vergangenheit; ich schreibe vielmehr ein Kunstwerk, dem mein früheres Leben als Vorwand dient. (...) Man wisse also: die Ereignisse waren, wie ich sie schildere, aber ihre Ausdeutungen sind - was ich geworden bin."

Beim Schreiben im Gefängnis gibt sich Genet seinen obsessiven Wachträumen voller Sehnsucht hin. Er entwirft für die Welt der Außen-seiter eine negative Theologie. Genet übernimmt den Blick der Gesellschaft, der ihn (denn wenn er von seinen Helden spricht, spricht er im Grunde immer über sich selbst) von Kindheit an zum verbrecherischen Objekt degradiert hat. (Es ist anzumerken, daß besagter Blick wesentlich auch ein von literarischen Stereotypen geprägter war - heute hat diese Funktion "Aktenzeichen XY" übernommen; und Genet war keineswegs unbelesen. So erwähnt er im "Tagebuch" die Einfachheit der Aneignung von Büchern mittels einer Spezialtasche und in einem Interview, daß 1939 im Gefängnis neben Proust vor allem Dostojewskijs "Die Brüder Karamasow" zu seiner Lieblingslektüre zählte; was insofern interessant ist, als darin Dostojewskij den Vaternörder Smerdjakow mit symptomatischen Zügen desjenigen versieht, der für eine Verbrechernatur gehalten wird.) Zugleich versucht er diesem Objekt mittels einer paradox anmutenden Strategie die Autonomie des Subjekts zu verschaffen: indem er das ihm von der Gesellschaft auferlegte Urteil ins Absolute steigert, es sakralisiert. Genet stilisiert sich zum Minus-Heiligen, der das Böse bedingungslos bejaht, indem

er ihm zu Ehren schaurige Lobeshymnen erschallen läßt. Die "Moral" des heiligen Verbrechers hat eine rein ästhetische zu sein, das einzige Kriterium einer Tat ist ihre Eleganz. "Eine Tat ist schön, wenn aus ihr Gesang entsteht, der aus unserer Kehle aufsteigt." Unter den Schurken und Gaunern hat es daher auch keinerlei Ehrenkodex zu geben, nur in gänzlicher Verworfenheit kann der Verbrecher Souveränität erlangen: was er liebt, muß er verraten. Folglich ist nicht die Gesellschaft verachtenswert, sondern er selbst, und zwar absolut (Genet bezeichnet Verachtung als "das Gegenteil ewig wärender Anbetung"). Genet zele-



Jean Genet mit Jean-Paul Sartre

briert festliche Metamorphosen von Körpern, Kopulationen (Kult des Phallus), Verbrechen, Verhören, Strafen, Hinrichtungen. Erotik und Homosexualität werden mit religiösen Metaphern bekleidet, das Verbrechen wird zu einem Akt der Herrschaftsausübung aufgewertet. Die Besessenheit von der königlichen Würde ist gleichermaßen ein Leitmotiv wie die von der Heiligkeit. Die Morität gerät zum blutigen Fest von Taufe und Vermählung, das Gefängnis verwandelt sich in einen Palast. Genet ist vernarrt in Embleme der Macht und Männlichkeit, er produziert eine Emblematisierung des Verruchten. Im "Tagebuch" restümiert er: "Was will ich antworten, wenn man mich beschuldigt, solche Requisiten wie Jahrmärktebuden, Gefängnisse, Blumen, die Ausbeute eines Kirchenraubs, Bahnhöfe, Grenzen, Opium, Seeleute, Häfen, Bedürfnisanstalten, Begräbnisse, ärmliche Zimmer zu benutzen, um daraus ein mittelmäßiges Melodram zu machen, mit leichter Hand hingeworfene, pittoreske Szenen mit inhaltschweren Werken der Dichtkunst zu verwechseln? Ich sagte schon, wie sehr ich die von Euch Ausgestoßenen liebe, auch wenn sie über keine andere Schönheit als die ihres Körpers gebieten. Die Requisiten, die ich eben aufzählte, sind durchdrungen von der Heftigkeit der Männer, von ihrer Brutalität. Frauen kommen da nicht

heran. Sie zehren von den Taten der Männer." Durch die schrankenlose Schönheit verbrecherischer Poesie will Genet die Sprache besiegen, in der er von der Gesellschaft verurteilt worden ist: ein verbaler Sieg, eine Entgegnung auf höherer sprachlicher Ebene. Genets Anstrengung unablässig darauf konzentriert, der Niedrigkeit der Verbrechenswelten, die er immer wieder in beinhardtem Realismus schildert, durch ein prunkhaft-festliches Gepräge ihre Autonomie zu verleihen. In der Gefängniszelle ist die Imagination ständig von der "Entzauberung des Gefängnisses" bedroht: "... die Gefängnisse erschienen mir - was sie unter anderem auch sind - als ein Sammelsurium armer Kerle. Aber wenn ich weiter gehe, wenn mein Licht das Innere der großen Verbrecher ausleuchtet, verstehe ich sie besser. Dann empfinde ich wieder meine alte Ergriffenheit vor ihnen und ihrer Arbeit", heißt es in "Wunder der Rose". Später, im 1947 abgeschlossenen "Tagebuch", bricht hingegen mitunter ironische Distanz zum Erzählten durch, wenn etwa über Diebe und Zuhälter gesagt wird: "Wir wissen, ihre Abenteuer sind kindisch. Sie selbst dumm. Sie töten oder lassen sich töten für ein Kartenspiel, bei dem entweder der Gegner betrügt, oder sie selbst. Trotz alledem: dank solcher Kerle sind noch Tragödien möglich." Das Problem, daß der Raum, den Genets Konzeption durch die Identifikation mit den Erscheinungsformen der Macht, die sich bei ihm in sexuellen Riten manifestiert, eröffnen will, im Zeitalter des Faschismus schon ausreichend besetzt; daß die Stelle der suggerierten Allmacht in Wahrheit die der vollständigen Ohnmacht ist, bleibt ein unaufgelöster Widerspruch. Genet schreibt eben nicht auf der Basis einer Theorie der Gesellschaft, sondern auf der des aus seinen Erfahrungen gewonnenen Materials. Seine Trennung von Gut und Böse ist die des Märchens, voll ergreifender Naivität, und gerade darin abstoßend und gefährlich. Genet hat sich jedoch doppelt frei geschrieben. Auf die Frage, warum er niemals einen Mord begangen habe, antwortet er 1975: "Wahrscheinlich, weil ich meine Bücher geschrieben habe." Von der Bewunderung der schönen, eleganten Brutalität sei nur noch eine Leere übriggeblieben, eine Leere, die er zu leben habe.

Genet ist sich auch als wohnsitzloser Starautor treu geblieben. Seine ganze Kraft hat er aus dem geschöpft, was ist: nicht um die Gesellschaft zu verändern, sondern um voll gegen sie sein zu können. Er konkretisiert aber seinen Standpunkt und engagiert sich in politischen Bewegungen: bei den Black Panthers und den palästinensischen Fedajin. 1977 verteidigt er in "Le Monde" auf Seite 1 die RAF.

Im Mai 1986 stirbt Jean Genet zurückgezogen in Paris. ■

I am not talking about peanut-butter

Iris Kugler

Unter meinen Händen zerbricht wieder ein Mensch, ist zerquetscht, leblos. Atemzüge scheuern an den Rippen, reißen blutige Höhlen. Ohne Freude halte ich einen verlaufenen Tag noch ein wenig fest. Granit mahlt im Gehirn. Keine Angst ist da und keine Geduld. Das Glück stirbt in jedem Augenblick. Die Vergangenheit sucht ihre Spiele.

Der Realitäten gibt es viele. Der Mensch in ewiger Sehnsucht nach Sicherheit und Greifbarem errichtet sich seine Grenzen, seinen Horizont selbst. Er übersieht, daß die Widersprüche des Lebens keine Rücksicht auf Normen und Sehnsüchte nehmen. Der Weg ist steinig genug, die Grenze der Toleranz viel zu schnell gefordert und gefunden. Das Eingeständnis der eigenen Unzulänglichkeit bitter. So trägt jeder eine Idee der Welt mit sich herum, als Summe seiner selbst. Als Kompromiß mit der eigenen Begrenztheit, die getarnt als Toleranz im Keller der verbannten Notwendigkeiten herum-schleicht. Im grellen Licht der Sonne, wo die Klarheit der Überforderung das Sehvermögen vernichtet, wird die nackte Schamheit der eigenen Zweidimensionalität umso schmerzlicher bewußt. Es gibt keine Antwort. Die Sünde ist der Schein und die Idee der Sicherheit verhindert den Zusammenbruch. Der Ausweg liegt im Eingeständnis und die Hoffnung begraben. Die Anmaßung, die eigene Realität mit der Spielregel zu erheben, sucht nach Rechtfertigung, wird fündig bei den Karikaturen ihrer selbst, jenen die dafür büßen müssen, eine Lüge so schamlos zu entlarven. Schmal sind die entwürdigenden Pfade eines entmenschten Systems, wer sich nicht eignet für diffizile Spaziergänge, landet in kafkaesker Tiefe. Umso unerlässlicher ist es für die Protagonisten dieses Systems, zu wissen, warum Menschen stolpern, wie und wo sie dies tun. Ob es ausreichend sein kann, Menschen mit konträrem sozialem Hintergrund auf

Tatbestand und Rechtsfolge zu reduzieren, erscheint zweifelhaft; daß Richter mit dem umfassenden Hintergrundwissen des Wahlfaches Psychologie geeignet sind, über äußerst komplexe, widersprüchliche Lebensweisen abzusprechen, gleichfalls. Keine Frage, es wäre erfreulich, würden sich die Studenten bereits während des Studiums von Tatbeständen und Rechtsfolgen mit den diffizilen Hintergründen der Tatbestände beschäftigen. Umfangreiche Unterweltstudien würden den Lehrplan lebensnah gestalten. Doch so weit muß man gar nicht gehen. Um sich in seinem Verständnis für soziale Hintergründe zu überfordern genügt es auch, den "Minusmann" zu lesen. Die kurze Inhaltsbeschreibung auf der Rückseite des Buches hält jeder nachträglichen Kontrolle stand: "Dieses Buch ist der schonungslose, atemverschlagnende Lebensbericht eines Mannes, der als Zuhälter und Gewalttäter gelebt hat, der ein exzessiver Trinker und gefürchteter Schläger war, ein Mann tief gespalten in seiner Beziehung zu Frauen, voller Haß und Selbsthaß."

Wichtiges Zeugnis

"Das Buch wurde in einem Zuchthaus in Marseille geschrieben. Es ist ein wichtiges Zeugnis von der Nachtseite unserer Gesellschaft, das unsere Kenntnis vom Menschen bestürzend erweitert. Ein Buch über Gewalt und Gegengewalt." Mit Sicherheit ist das Gefängnis kein Ort poetischer Selbstverwirklichung. Dieses Buch ist ein tonloser Schrei, der Versuch, die eigene Existenz zumindest zu beschreiben. Es macht es einem schwer. Zweifellos befriedigt es sensationsgeile Gemüter, die nun erfahren, was sie ohnehin schon immer gewußt haben. Einzig, daß es so schlimm ist, konnten sie nicht ahnen." Es gibt höllische Szenen in diesem Buch: brutale, tödliche Schlägereien unter Zuhältern, die Folterung eines Mädchens, das als Dirne abgerichtet wird, die Vergewaltigung eines jungen Gefangenen durch die Zellenbelegschaft - so nackt, so direkt ist das noch nie beschrieben worden, ohne Selbstmitleid, ohne jede Beschönigung und ohne jeden Versuch der Rechtfertigung." Wäre dieses Buch kein Tatsachenbericht, hätte man noch die Möglichkeit, es als auflagensteigernden Schundroman zu betrach-

ten. Doch ein solcher ist es keinesfalls. Dies macht auch eine Aufarbeitung nahezu unmöglich. Man stößt an die Grenzen des eigenen humanen Verständnisses. Heinz Sobota (der Minusmann) läßt einem keine Chance, sich dieses Leben auf irgendeine Weise zu erklären. Die Kindheit endet auf Seite 20 (von 352 Seiten) und läßt einen ansatzweise ahnen, daß hier die Wurzel liegen muß. "Ich habe nicht oft geweint und wenn, dann lautlos und in der Nacht. Mein Vater, der Mann in dem Haus da drüben, hat immer gesagt: "Du hast nicht zu heulen, oder du bist ein Mädchen, prügeln dich, und bevor du zu heulen beginnst, schlag lieber noch einmal hin, klar!" Ich merkte es mir, manchmal war es mir schwergefallen. Bei den Ohrfeigen und Prügeln, die ich von ihm bekam. Ich habe die Tränen eben hinuntergewürgt, weinte nie, nur manchmal - nachts, leise, allein. Der Weg ins Gefängnis erscheint logisch und vorgezeichnet. Mit zwölf nannten sie mich einen potentiellen Mörder.

Abartiger Psychopath

Mit vierzehn einen irreparablen, schwer abartigen Psychopathen. Mit siebzehn einen pathologischen Säufers und mit neunzehn einen permanent Suizidstüchtigen und asozialen Neurotiker. Die Gutachten über mich füllten Hunderte von Seiten. Meine Eltern hielten sie vor mir verschlossen. Nur einmal, mit vierzehn, habe ich eines gelesen. Die Aufzählung meiner Persönlichkeitsmerkmale verursachen in mir so etwas wie perversen Stolz. Ich fragte auch meinen Vater. Er holte zu einer großen Erklärung aus, dann verfinsterte sich sein Gesicht. "In dir kommt der Dreck aller unserer Generationen zum Ausdruck", sagte er kurz. Ich verschloß es in mir und war auch darauf stolz. Meine Überlegungen, ihn umzubringen, schienen mir von da ab ganz und gar berechtigt." Sein Leben in Unfreiheit beginnt sehr früh, wenn man die Kloster- und Internatsjahre hinzurechnet, die sich als doppel-moralische Folge seiner ersten sexuellen Gehversuche mit einer gleichaltrigen Zwölfjährigen ergeben. Die Prophezeihungen erfüllen sich und knapp fünf-zehn-jährig verübt er einen Einbruch. Neun Monate Arrest sind die Folge. "Ein Verbrecher gehört eingesperrt", sagt sein Vater. Er flüch-

tet nach Frankreich zur Fremdenlegion und landet im Gefängnis wegen Landstreicherei. Abschiebung nach Österreich, Jugendstrafanstalt Wien, Hardtmuthgasse. "Es ist Frühjahr 1961. Schnüre in Preisschildchen einziehen, eintausendsechshundert Stück am Tag, das Pensum. Wöchentlich einmal kommt der Psychologe und führt Aufbaugespräche mit mir. Manchmal kommt Mutter, Vater nie. Später werde ich in die Anstaltsbibliothek transferiert. Ernst Zahn und Sven Hedin in hunderten Exemplaren, die Borgia-Trilogie darf nicht ausgegeben werden, ist Pornographie. Der Direktor heißt Sagl, und Hände in die Hosentaschen zu stecken bei beißender Kälte bringt drei Tage Absonderung in einer Einzelzelle im Keller mit Betonfußboden und sonst nichts darin. Die Beamten schlagen die Häftlinge mit dem Gummiknüppel und manchmal mit der Faust. Dann kommt Herr Elmayer und lehrt die Häftlinge gutes Benehmen und aus welchen Gläsern Rotwein und aus welchen Sekt getrunken wird. Streitereien und Prügel, selten Samstagnachmittag dreißig Minuten Tischtennis vor der Gitterwand am schmalen Plateau neben dem Dienstzimmer der Etagen. "Moch des, oda du kriegst ane in die Goschn." sagen die Beamten, und dann werde ich entlassen. "Knapp achtzehnjährig versucht Sobota, seinen Vater umzubringen. Der Versuch, ihn mit einem Fleischhammer zu erschlagen, scheitert und Sobota kommt für ein Jahr ins Gefängnis. Jugendgerichtshof, Rüdengasse, 3. Wiener Gemeindebezirk": Dann beginnt das Verhör. Nach jeder Frage des Inspektors schlägt einer der beiden gegen den Kopf oder die Seite des Jungen. "Du Scheißhund, an Vatern umbringen woin, und daun nix reden a no, i wer da geben." Der Gendameriewachmann schlägt mit rotem Kopf auf den Jungen ein, zwischendurch auch der andere. Der Junge schweigt. Er hängt im Sessel, man sieht, er kann sich nicht mehr aufrecht halten. Drei Stunden betreiben die Beamten dieses Verhör, dann geben sie vorläufig auf. "Er hört ja nicht einmal zu dieser Dreckhund", sagt keuchend der Patrouillenleiter und wischt sich die glänzende Stirne. Er ist beim Prügeln ins Schwitzen geraten." Nach der Entlassung kommt er auf Anraten seines Psychologen und Wunsch seines Vaters zum Militär. Läßt sich nur hoffen, daß die Psychologen dieser Tage den Sinn ihrer Ausbildung wenigstens erahnen. Es kommt zur erwarteten Flucht. Desertation, Raub eines Autos.

Das Urteil

Das Urteil: 4 Jahre schwerer Kerker und vierteljährlich hartes Lager. Strafanstalt Graz Kar-lau 1963: Sobota ist 19: Ob die juristisch verfärbte Phantasie eines Druchschnittsrichters ausreicht, die Brutalität des ganz normalen

Gefängnisalltags zu erfassen, bleibt zu bezweifeln., Sobota ist penibel in der Beschreibung der entsetzlichsten, grausamsten Gefängnis-szenen. Zum späteren Verständnis, der Konsequenzen einer Freiheitsstrafe, ist dieses Buch Pflicht. In dieser Welt gibt es keine Tabu. Sexualität ist Prinzip. Sie ist Mittel zur Macht und hat wie alles übrige, abgesehen von Haß, nichts mit Gefühlen zu tun. Da ist aber noch etwas in der Zelle. Schräg mir gegenüber liegt Gianni, ein Südtiroler. Er hat drei Jahre abzubüßen. Vor einigen Tagen ist er in diese Zelle verlegt worden. Alle haben ihn beobachtet wie das eben bei einem, der neu kommt, üblich ist. Dann erst ist er angesprochen worden. Er ist sechzehn, hat ein weiches Gesicht, keinen Bartflaum und dichtes, gelocktes Haar. Seine Bewegungen sind langsam, fast aufreizend feminin. Wenn ich ihm eine Weile zusehe, klopft mir das Blut hinter den Augen. Und nicht nur mir, die anderen sehen ihn ebenso an. Im Dunkeln liegen. Hier liegen, diese verrottete Atmosphäre atmen und warten und nichts tun können. Wie oft habe ich mir schon gesagt: "Nimm dir auch so ein Spielzeug ins Bett." Da sind Buben, die sehen aus wie ein Engel, glatte Haut... Vielleicht würde dann die Aggressivität verschwinden. Scheiße - verfluchte vermaledeite Scheiße, Geilheit und Dreck und Verzweiflung. Ich habe keine Worte dafür, nicht einmal für mich."

Es folgt ein Selbstmordversuch mit dem Sinn, aus dieser Anstalt verlegt zu werden. Nächste Etappe ist Stein, in der Wachau, eines der berühmtesten Gefängnisse Österreichs. Keine Frage, daß der Alltagswahnsinn nur erträglich wird, indem Sobota die Reste seiner Menschlichkeit aufgibt und sich dem Überleben widmet. Nur eine erwürgte tote Seele, die sich in puren Zynismus verwandelt hat, läßt ihn den Horror ertragen. "Nicht zum Glauben was fia a scheenes Herz so a Rozz hot", sagt Vickerl zu mir. Vickerl ist zivilberuflich Zuhälter und Totschläger. Er klebt keine Tüten. Er bekommt beim Besuch regelmäßig Geld. Er läßt andere für sich arbeiten. Er ist leidenschaftlicher Anatom. Vom Keller hat er eine Ratte bekommen. Mit vier Nägeln hat er begonnen sie aufzuschneiden, die Ratte ist inzwischen verschieden. Vickerl ist bereits bei den Innereien. Peter steht am Fenster. Er kann so etwas nicht sehen. Peter ist sensibel. Er hat elf Jahre wegen Doppeltotschlags. Vickerl setzt fort mit der Sezierung. "Waun i hamkumm und mei Oide weist net gnuwa Koin auf, moch is mit ihr genaua so", sagt er.

Die Reflexion der eigenen Person und Situation muß zugunsten des Überlebens gering bleiben, dennoch leistet er sich auch den Luxus, seine Verzweiflung zu artikulieren und die Entmenschung in Frage zu stellen. "Einsperren - die

Hauptsache. Was hinter den Mauern geschieht, ist euch egal. Ob da nicht eines Tages eine bittere Rechnung präsentiert wird. Die Möglichkeit zu onanieren oder knastschwul zu werden, wird eines Tages nicht mehr ausreichen. Was dann, die Mauern noch höher, die Strafen noch länger? Die Einschnürung noch enger - oder ausweichen in die Möglichkeit der medikamentösen Manipulation? An manchen Tagen ist eine allgemeine Aggressivität spürbar, zerbricht aber wie immer am täglichen Zwang."

Wie lange noch?

Der Sinn, falls es ihn gibt, wird völlig verfehlt - und die Brechung des Rückgrades oberstes Gebot. Alles zum Schutze einer Gesellschaft, die sich genau dadurch selbst vernichtet. "Diesen Monat fällt die Entscheidung, ob mir das letzte Drittel der Strafe bedingt auf drei Jahre erlassen wird. Ein Richterserrat wird Ende des Monats darüber entscheiden. Ich habe zwei Vorstrafen, Einbruch und die Sache mit meinem Vater, und bin einundzwanzig Jahre alt. Abgelehnt. Begründung: Wegen kriminellen Vorlebens ist ein Wohlverhalten in Freiheit nicht zu erwarten. Welches Vorleben? Ich habe viereinhalb Jahre Gefängnis hinter mir und war sechs Jahre in Internaten und Erziehungsheimen, wann hatte ich schon Zeit gehabt zu leben, es ist sinnlos, sie sind stärker, sie drücken dich mit der Schnauze in den Dreck, bis du nicht mehr atmen kannst, bis dir die Scheiße aus den Ohren quillt. Viele Tage gehe ich bedrückt umher. Schweigen wird mir Gewohnheit." Dort, wo er noch nicht zur Gänze zerbrochen ist, wird staatlicherseits nachgeholfen, natürliches menschliches Verhalten zum aufrührerischen Verbrechen erklärt und dementsprechend bestraft. "10 Tage Einzelhaft". Der vierte Tag. Fasttag. Das Brot ist speckig. Ungelenk und steif schiebe ich den Strohsock durch die Öffnung im Gitter. Dann Schlüssel klirrend sperrend. Der Tag kriecht in mich. Gehen und zählen. Mit dem Fingernagel ritze ich Sätze in die Wand. Ich bin gleichgültig, stumpf. Fünf Schritte, Wand - fünf Schritte, Gitter, ein Versuch, unter den Füßen Zeit zu zerretzen. Blechschalen fallen am Gang zu Boden. Undeutlich höre ich Stimmen vor der Zelle. "Es regnet sehr stark", sagt der Beamte, der Faltige. Ich kenne seine Stimme. Wo regnet es? In einem anderen Leben. Mit Menschen und Regenschirmen und hellem Lachen in warmen Räumen." Nach insgesamt fünfeinhalb Jahren Zuchthaus wird Sobota entlassen und er setzt fort was er Jahre hindurch gelernt hat. Brutalität und Gewalt. Das Buch beginnt und endet im Gefängnis. 1978 herausgegeben, ist es eine absolute Pflichtlektüre für Menschen, während deren Ausbildung zu Juristinnen und Juristen ein Gefängnisbesuch nicht zwingend ist. ■

SCHREIBER IM "SCHMOIZ"

Jack Unterweger: Werdegang eines Literaten

Michael Wimmer

Wer als Besatzungschild geboren, von Pflegeeltern aufgezogen, mit Straftaten erwachsen und als 25jähriger zu Lebenslang verurteilt wird, was kann so einer aus seinem Leben noch machen? Jack Unterweger (40), Mörder, Schriftsteller, Herausgeber gibt auf diese Frage eine mögliche Antwort.

"Ich war kein Kind mehr. Ich war ein Biest, ein Teufel, ein vergreistes Kind, dem es gefiel, schlecht zu sein. Ich war längst tränenlos geworden. Opas Prügel wich ich aus, oder ich ertrag sie hassend, innerlich verbrennend." Diese Textstelle aus Unterwegers jüngstem Roman "Va Banque" berührt ob ihrer brutalen Traurigkeit einerseits, und vielmehr noch ob ihrer autobiographischen Brisanz andererseits. Alles, was den am 16. August 1950 in Juden-

burg (Steiermark) geborenen Sohn des US-Soldaten Jack Becker und der damals noch minderjährigen Theresia Unterweger (näheres unbekannt) heute noch an seine Eltern erinnert, ist der Name: Der Vorname vom Vater, der Nachname von der Mutter. Jack Unterweger war von klein auf ein Pflegekind - als Sechsjähriger vom Großvater an Zieheltern weitergereicht, von diesen schließlich in ein Kinderheim gesteckt. Nach mehrmaligem Repetieren hat Jack in der 3. Klasse der Hauptschule Landskron seine Schulpflicht erfüllt und schlägt sich fortan mit diversen Jobs und Straftaten durch. Ein Delikt folgt dem anderen.

Die Gefängnisaufenthalte häufen sich. Bei der Polizei wird er als "schwerer Bursche" gehandelt, in Wahrheit ist er ein kleiner Fisch. Ein dummer Bub, der von einem Delikt zum nächsten stolpert - kaum einmal übersteigt der zugefügte Schaden tausend Schilling. Die Justiz tut das ihrige dazu und verhängt über den Wiederholungstäter hohe Gefängnisstrafen. Am 11. Dezember 1974 aber findet die Verbrennungslaufbahn Unterwegers mit dem Mord an einem Mädchen ihren blutigen Höhepunkt, mit der einen Monat später in Basel erfolgten Verhaftung ihr Ende. Unterweger wird zu lebenslan-

ger Haft verurteilt, sitzt seit April 1976 in der Strafvollzugsanstalt Stein.

Lebenslang - das bedeutet: mindestens 15 Jahre lang hinter Gefängnismauern. Manche verfallen ob dieser Tatsache in eine gewisse Lethargie, andere hängen sich auf, einige wenige versuchen den Ausbruch. Für Jack Unterweger ist es ein intellektueller Neubeginn. Zunächst einmal holt er als Externist an der Hauptschule Mautern bei Krems den Hauptschul-Abschluß nach. Angeregt durch den Fernkurs "Technik der Erzählkunst", den er in den Jahren 1978/79 absolviert, beginnt Unterweger nun seine literarische Arbeit.

Die Triebfeder für seine schriftstellerische Tätigkeit ist zunächst einmal das Aufarbeiten von persönlich Erlebtem - man könnte auch sagen: Er schreibt sich die Seele frei. Andere wären mit biographischen Aufzeichnungen wahrscheinlich bei Tagebuchnotizen stecken geblieben. Bei Unterweger stellt sich der literarische und mit der Veröffentlichung des ersten Buches ("Tobendes Ich", Bläschke, 1982) auch öffentlich anerkannte Erlös bald ein. Seine Arbeiten sind Momentaufnahmen und Rückblenden, geben Aufschluß über Träume und Alpträume, demaskieren die doppelböckige Moral unserer Gesellschaft. Unterweger schreckt auf und hält mit seiner knappen, klaren und oft brutalen Sprache den Leser in Atem.

Unterweger ist ein konsequenter und unerbittlicher Schreiber. Unerbittlich sich selbst und anderen gegenüber. Die Theaterstücke "Endstation Zuchthaus" und "Cri de Detresse" (Drama zum Thema Aids) lassen keine vordergründige Beschaulichkeit, keine falsche Mitleidigkeit aufkommen. Vielmehr stellen sie eine knallharte Abrechnung dar. Beide werden mit dem Dramatikerstipendium ausgezeichnet.

1983 folgen zwei weitere Bücher, "Worte als Brücke" (Bläschke) und "Fegefeuer oder Die Reise ins Zuchthaus" (Maro).

1985 beginnt Unterweger mit der Herausgabe seiner Literaturzeitschrift "Wortbrücke", deren Zielsetzung von der ersten Nummer an ganz klar ist: "Konstruktive Provokation der Gegenwartsergebnisse in literarischer Form." In den nächsten eineinhalb Jahren publiziert Unterweger drei Bücher. Einen Band in der Lyrikreihe "Reflexionen" (Ventil) sowie die



Maro-Romane "Bagno" und "Va banque". Trotz des nicht zu übersehenden Erfolges - Bücher werden verlegt, "Endstation Zuchthaus" und "Cri de Detresse" werden auf Bühnen im ganzen deutschen Sprachraum aufgeführt, der Roman "Fegefeuer oder Die Reise ins Zuchthaus" wurde unter Regie von Willi Hengstler verfilmt - bleibt ein Wunsch Unterwegers bis dato unerfüllt: Die Möglichkeit, einmal außerhalb der Gefängnismauern eine Lesung zu halten. Selbst eine mit mehr als 3500 Unterschriften gezeichnete Petition wird vom Justizministerium zurückgewiesen: "Man könne die Reaktion der Bevölkerung nicht abschätzen." Wohl werden "draußen" Unterwegers Bücher vorgestellt, wohl organisiert der Wiener Kunstverein Leseabende in Stein (zu denen keine Mithäftlinge zugelassen sind), aber der nur ein paar Stunden dauernde Leseausgang bleibt dem Autor verwehrt.

"Es soll ein Starkult verhindert werden", sagt Unterweger über die Beweggründe "von denen da oben". Und fährt dann fort: "Okay, das muß ich zur Kenntnis nehmen. Auch wenn von einem Starkult keine Rede sein kann. Die Häftlinge kennen meine Arbeiten, sehen also, daß ich nichts verstecke oder schöner darstelle, als es ist. Und somit ist aus einer lauernden, oft neidhaften Beobachtung eine neutrale Disanz entstanden. Konfliktfrei, was nicht immer so klappte." Die Zeiten wo er sich in der Anstaltsbibliothek durch Spötteleien zu einer handfesten Auseinandersetzung provozieren ließ, sind vorbei.

Jack Unterweger könnte vorzeitig bedingt entlassen werden. Für die Zeit bis dahin wird er noch viel Kraft brauchen. Obwohl er vieles geschafft hat. Oder vielleicht gerade deshalb. Läßt nun der/die geeignete LeserIn vor seinem/ihrer geistigen Auge all das Revue passieren, was er/sie mit dem Synonym Gefängnisliteratur verbindet, kann ihm/ihr, angefangen bei der babylonischen Gefangenschaft bis zum Grafen Monte Christo, die eigentümlich distanzierte Sicht, die idyllische, ja beschauliche Beschreibung auffallen. Sie findet ihre neuzeitliche Fortsetzung in der gängigen Populärsoziologie, die, Anteilnahme und wissenschaftliches Interesse heuchelnd, in Subkulturen herumstöbert. Hackordnung (Rangordnung im Gefängnis), Tätowierungen und ihre Bedeutungen, die Ganovensprache an sich, das ganze, leicht anrühliche Flair des "milieu" werden dem Voyeurismus preisgegeben, wohlfeile Ware für eine nimmersatte Informationsgesellschaft. Ein Blick durch's Schlüsselloch, der schnell langweilt. Sprach- und machtlos bleibt das Individuum, der Gefangene zurück. Die Unfähigkeit sich zu vermitteln, was es bedeutet plötzlich aller gewohnten sozialen Kontakte beraubt zu sein, das maßlose Aufbegehren gegen Zellen-

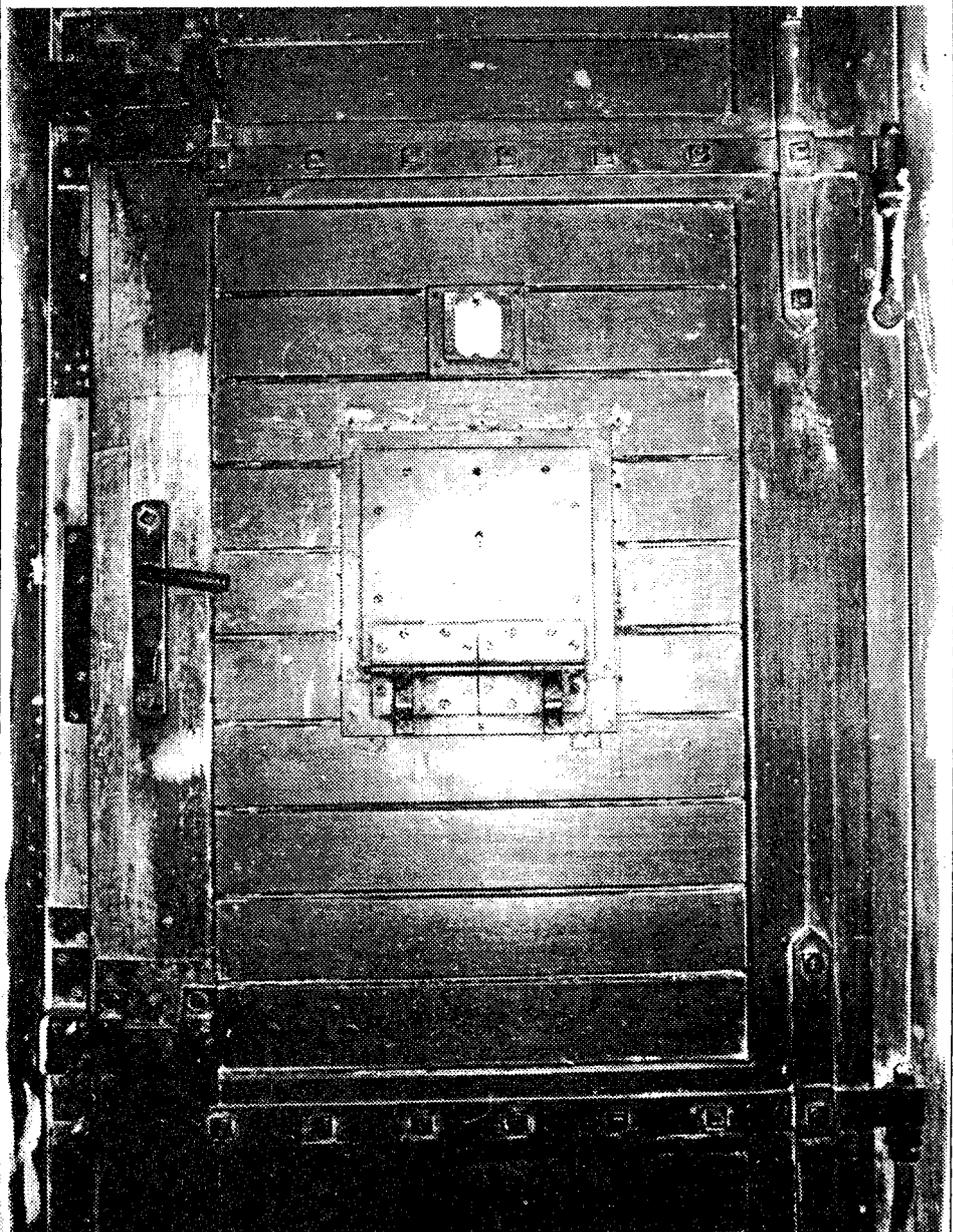
koller und Stumpfsinn, die Entladungen in Form von Brutalität, Drogenbetäubung und Vergewaltigung, die Angst, zu Stein zu werden, wen kümmert's?

Martin Fritz, Mag.iur., einer unserer sensibleren Kollegen, hat unlängst in einem Artikel ⁽¹⁾ die "Graue Maschine", das Landesgericht für Strafsachen in Wien, beschrieben, in der die Delinquenten als Nummern, Akten, Fälle behandelt werden. Eine Außenansicht, sozusagen. Was er anklagen läßt, ist eine für JuristInnen (vor allem in der Rechtsprechung) berufsmäßig bedingte schizoide Haltung. Hier Angehöriger einer bürgerlichen Elite, Ehemann/frau, Vater/Mutter, Freund - als JuristIn sachlich, kalt, nüchtern - die fleischgewordene Staatsmacht mit einem verdinglichten Verhältnis zum Gewaltunterworfenen. Die Authentizität, die

packende Gewalt à la Unterweger scheint noch am ehesten geeignet, innere Bruchstellen aufzuspüren, einer seelischen Verknöcherung entgegenzuwirken. Wer die Akten der Nürnberger Prozesse, des Reichssicherheitshauptamtes gelesen hat, kann ermessen zu welchen Monströsitäten solche Abkoppelung führen kann. In Jura Soyfers Dachaulied heißt der Refrain: Bleib ein Mensch Kamerad - sei ein Mensch Kamerad. In diesem Sinne viel Spaß beim Lesen - viel Glück Jack Unterweger! ■

(1) Falter 5/90

Herzlichen Dank an Christian Karni, Linzer Stadtschreiber, Mitarbeiter der Literaturzeitschrift Perspektive, für die Zurverfügungstellung des Materials.



Uwe Wesel:

Recht und Gewalt. Dreizehn Eingriffe.

René Karauschek

Uwe Wesel, der Romanist und Rechtsethologe an der Freien Universität Berlin legte 1989 eine Sammlung von dreizehn Artikeln unter dem Titel "Recht und Gewalt" im Kursbuchverlag vor. Ein Teil dieser Artikel ist in den vergangenen Jahren bereits an anderen, we- niger leicht zugänglichen, Stellen erschienen.

In seiner gewohnt witzigen, leicht verständlichen und packenden Art erklärt Wesel die Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols, kommt auf die Gewalt als Tatbestandsmerkmal im Nötigungsparagrafen zu sprechen und diskutiert die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen Demonstranten ob ihres passiven Widerstandes wegen Nötigung verurteilt wurden (Laeppe-Urteil, Mutlangen).

Wenig später erzählt er uns, wie er mit seinen Freunden Angelika und Michael nach dem Kino bzw. im Cafehaus die Theorien über die Entstehung des Staates zu diskutieren pflegt. Gründlich ist er, der Professor aus Berlin: Hobbes, Hegel, Morgen, Engels, Wittfogel und die Unterwerfungstheorie Ibn Chaldun's werden auf wenigen Seiten, quasi wie im Cafehaus, analysiert. Gleich darauf kommt er auf egalitäre Gesellschaften zu sprechen, wodurch er Kennerinnen und Kennern seines Buches "Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften" (Suhrkamp 1985) das Vergnügen bereitet, Bekanntes nochmals lesen zu dürfen. Sich auf die Erkenntnisse Meillassoux ("Die wilden Früchte der Frau" stw 1985) stützend, wird Wesel konkret und zugleich utopisch:

"Viel eher läßt sich sagen, daß ... es eine mehr oder weniger starke institutionalisierte Macht von Männern über Frauen gibt, eine Herrschaft, die sich dann in vielen Fällen zu einer Herrschaft von Männern über Männer erweitert hat. Und vielleicht, könnte man diesen Gedanken in die Zukunft fortsetzen, kommen

wir über die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft zu einem Abbau von Herrschaft allgemein ..." (S 20).

In seinem nächsten Kapitel gibt er seiner Begeisterung für Christian Thomasius, "einem deutschen Gelehrten ohne Misere" (E. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, S 315 ff., stw 1985), Ausdruck, und bedauert, daß man ihm in der Encyclopaedia Britannica nur dreizehn Zeilen (ohne Bild) zugestehet.

Mit seinen Ausführungen über Geschichte und Gegenwart des Berliner Kammergerichts, die um die Ausübung staatlicher Gewalt wider die Unabhängigkeit der Justiz zentriert sind, beweist uns Wesel, daß Rechtsgeschichte mehr ist als ein lästiges Anhängsel am Weg zum Mag. jur. So erzählt er uns z. B. von der Zivilcourage E.T.A. Hoffmanns, der als Richter des Kammergerichtes ein Verleumdungsverfahren gegen den Polizeichef Kamptz eingeleitet hatte. "Ja, wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre." Da brauchte es schon die NS-Unrechtsherrschaft, um dieses so traditionsbewußte Gericht zu korrumpieren. Wird in Wien auch solch eine Rechtsgeschichte betrieben?

Im folgenden erklärt uns der Berliner Rechtshistoriker die vielfachen Vernetzungen von Recht und Politik anhand des Bundesverfassungsgerichtshofs in Karlsruhe, dessen Gebäude er mit Ritter Sport vergleicht: "Quadratisch, praktisch, gut" (S 71). So kann eben nur der Herr Wesel über ein Gericht sprechen, das zu den höchsten Staatsorganen der BRD zählt, und das mit einer Machtvollkommenheit sondergleichen ausgestattet ist.

In der Folge geht es dann noch um friedliche und unfriedliche Hausbesetzungen (also Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch), um die Grünen, um die Lebensgemeinschaften und deren Position im Familienrecht, um das Gefängnis und um das Umweltrecht. All das bewältigt Wesel auf atemberaubend wenigen Seiten, in witziger und couragierter Form, wobei er sich sowohl an den interessierten Laien als auch an den Juristen wendet. Auch so kann man Rechtsgeschichte betreiben. ■

Uwe Wesel: Recht und Gewalt. Dreizehn Eingriffe. Kursbuch Verlag, Berlin 1989.

Bücher kurz

Streik und Grundrechtsordnung werden in der österreichischen rechtswissenschaftlichen Diskussion im allgemeinen nicht in Verbindung gebracht. Es heißt, Streikmaßnahmen würden sich im außerrechtlichen Raum bewegen. Die Rechtsordnung gewähre keinerlei Schutz. Ulrike Davy, Universitätsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, widerspricht dieser Behauptung. Aus der Entwicklung, die die Rechtsordnung seit dem Grundrechtskatalog von 1867 genommen hat, ergeben sich verschiedene Hinweise auf den Inhalt der Koalitionsfreiheit: Kampfkoalitionen und deren Kampfmittel - der Streik - sind grundrechtlich geschützt. Ist die Verbindung zwischen Streik und Grundrechtsordnung zu bejahen, sind auch die mit dem Streik verknüpften arbeits- und dienstrechtlichen Probleme neu zu überdenken.

Eine ausführliche Diskussion dieser Arbeit von Ulrike Davy folgt im nächsten JURIDIKUMnach.

Ulrike Davy, Streik und Grundrechte in Österreich; Rechtswissenschaftliche Schriftenreihe des Assistentenverbandes der Wirtschaftsuniversität Wien, Band 2; Service Fachverlag, Wien 1989, 204 Seiten, 298.- öS.

Der Fall Oskar Panizza erregte in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts einiges Aufsehen: Im Jahre 1893 schrieb der Psychiater Dr. Oskar Panizza sein "Liebeskonzil, eine himmlische Tragödie in vier Aufzügen", eine radikale Satire auf die sittliche Verkommenheit der Kirche mit heftigen Angriffen auf das Papsttum. Das "Liebeskonzil" wurde in der Schweiz veröffentlicht, doch in München wurde Panizza angeklagt und zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Prominente Kollegen wie Tucholsky, Bierbaum, Conrad und Fontane setzten sich für ihn ein. Er aber mußte seine Gefängnisstrafe abbüßen - obwohl das Gericht erst auf besondere Bitte um Amtshilfe zwei Kollegen von der Polizei in Leipzig fand, die an diesem Stück dermaßen Anstoß nahmen, daß sie Anzeige wegen Blasphemie gegen den Schriftsteller erstatteten. Panizza ist inzwischen eine Legende. Nach und nach erscheinen erst heute seine Werke - und man sieht, daß er zu den bedeutenden, scharfzüngigen, radikalen deutschen Schriftstellern um die Jahrhundertwende zählt, daß es allerhöchste Zeit ist, ihn zu entdecken. In der Dokumentation "Der Fall Oskar Panizza - ein deutscher Dichter im Gefängnis", herausgegeben von Knut Boeser in der Berliner Edition Henrich, ist all das enthalten, was diesen Fall zu einem juristischen und politischen Skandal machte: Panizzas Verteidigungsrede, die Anklage, das Gutachten, das Urteil mit Be-

Bücher kurz

gründung, sein selbstverfaßter Lebenslauf, Kritiken. Daneben enthält das Buch einen Beitrag von Heiner Müller, Aufführungsfotos der Inszenierung des "Liebeskonzils" am Berliner Schiller-Theater und die Texte der eigens für diese Aufführung von Konstantin Wecker komponierten Songs.

Knut Boeser (Hg.): Der Fall Oskar Panizza - ein deutscher Dichter im Gefängnis, eine Dokumentation. Broschur, Edition Hentrich, Berlin 1989.

Eine Sammlung der interessantesten Artikel von Ingrid Strobl ist 1989 im KORE-Verlag erschienen: "Frausein allein ist kein Programm" lautet der Titel. Das Vorwort wurde von Goldy Parin-Matthèy und Paul Parin verfaßt. Enthalten sind bereits vorbereitend einige Auszüge aus dem später erschienenen Buch "Frauen im Widerstand". Weiters erhält man einen Überblick über die Spannbreite von Ingrid Strobels spitzer Feder, vor deren Wirkung den Machtträgern durchaus die Hosen flattern. Für 180,- öS sehr zu empfehlen.

Ingrid Strobl; Frausein allein ist kein Programm. Verlag KORE, 1989.

"Terror in rot/weiß/rot" ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit eines ehemaligen Polizeibeamten und einer Mitarbeiterin des "Kurier". Richard Bendar und Ingrid Gabriel haben eine recht saubere Chronologie politischer Gewalttaten von "Kaiserszeiten" bis 1988 zusammengestellt. Die Ankündigung im Vorwort, daß hier nicht die "historische Aufarbeitung oder geschichtliche Bewertung im Vordergrund" stand, sondern "die journalistische, leicht lesbare Berichterstattung" läßt allerdings bereits erkennen, von welchem Standpunkt die AutorInnen die dargestellten "Fälle" betrachten: gewiß nicht aus der Sicht der politischen TäterInnen. Am deutlichsten wird dies bei der Schilderung eines Falles aus jüngerer Zeit. Wenn sich der "74-jährige Walter Michael Palmers" mit den Worten "ich hab mich zum Nachtmahl um hundert Stunden verspätet" über seine Entführer lustig macht, so ist das für Bendar/Gabriel ein gefundener journalistischer Gag - nicht mehr. Palmers tritt als "betagter Firmenchef" auf, seine Entführer sind nur "Verbrecher" und "Komplizen" - im übrigen wird die ganze Affaire als Anekdote erzählt, wie alle anderen in diesem Buch.

Bendar/Gabriel: Terror rot/weiß/rot - politische Kriminalität in Österreich. Prestok AG, Zürich 1989.

Vergessen und verdrängt:

Frauen im Widerstand

Iris Kugler

Die Heldin gibt es nicht, zumindest nicht in unseren Geschichtsbüchern. Daß nun ausgerechnet eine "Terroristin" einen wichtigen Abschnitt weiblicher Kampfgeschichte aufgearbeitet hat, macht dieses Buch nur noch interessanter, wenn man/frau bedenkt, daß hier erstmals auf die übliche Vogelperspektive verzichtet wurde. Hinter jeder großen Frau stand anno dazumal (wie heute) eine große Frau.

Wir erinnern uns: Am 20. 12. 1987 wurde Ingrid Strobl in Köln festgenommen. Als engagierte Feministin hat sie in der Emma-Redaktion mitgearbeitet und sich vor allem mit Themen wie "Sextourismus" und Flüchtlingspolitik beschäftigt. In dem gegen sie erlassenen Haftbefehl wird sie der Mitgliedschaft bei den "Revolutionären Zellen" verdächtigt. Weiters unterstellte man ihr, bei einem Anschlag auf die Lufthansaverwaltung im Oktober 86 beteiligt gewesen zu sein. Der Anschlag richtete sich gegen die aktive Rolle der Lufthansa bei der zwangsweisen Abschiebung von Asylbewerbern und beim Prostitutionstourismus. Ingrid Strobl wurde vorgeworfen, einen Wecker gekauft zu haben, der einem bei diesem Anschlag benutzten entsprochen haben soll. Von jener Ingrid Strobl ist im November 1989 im Fischer-Verlag ein wichtiges Buch erschienen.

Beendet hat Ingrid Strobl dieses Buch im Juni 1988 im Untersuchungsgefängnis München-Neudeck. Es liefert einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung jüngster Vergangenheit und zur Erforschung weiblicher Geschichte. Sowohl an den Fronten des spanischen Bürgerkrieges als auch in den Ghettos Osteuropas kämpften Frauen an vorderster Front gegen nationalsozialistischen und faschistischen Terror. Während nach Kriegsende ihre männlichen Kollegen als Helden gefeiert wurden, wurden die Taten der Kämpferinnen schlichtweg vergessen. Diese Frauen verstießen allzu radikal gegen das Männerbild des wehrlosen, friedfertigen Wesens. Strobl dokumentiert den Widerstand in Westeuropa, in Spanien, den Niederlanden, Frankreich und anhand der Tito-PartisanInnen. Sie zeigt weiters, daß bei den Ghetto-Aufständen zumeist Frauen die maß-

geblichsten Rollen spielten, weil den Nazi-Schergen die Phantasie fehlte, sich eine Frau - noch dazu eine jüdische - als Kämpferin vorzustellen. Sie zeigt weiters auf, daß zwei Mythen, die sich seit Jahrzehnten hartnäckig halten, schlichtweg falsch sind. Der eine, daß Frauen zwar diverse Hilfsdienste im Widerstand geleistet hätten, aber nicht selbst bewaffnet gekämpft hätten, und der, daß die Juden wie die Lämmer zur Schlachtbank gegangen seien. Den Grund für dieses zum Teil aktive Verdrängen und Vergessen kann man teils darin suchen, daß ein wichtiger Teil des aktiven Widerstandes mit einem doppelten Stigma belastet war: er war jüdisch und er war kommunistisch. Man fürchtete nach Ende des Krieges den Einfluß dieser ungeliebten Heldinnen und Helden. Sie zeigt, daß zum Beispiel mit Mika Etchebéherès eine Frau "Hauptmann" einer Truppeneinheit im spanischen Bürgerkrieg wurde und eine eigene Kolonne befehligte: Mika hat tatsächlich durchgesetzt, daß die Weiberpflichten zwischen Männern und Frauen aufgeteilt wurden, was von ihren männlichen Mitkämpfern nicht ohne Murren aufgenommen wurde. Sie erzählt die Geschichte von Chico-Julia Manzanal und den besonderen Problemen, denen aktiv kämpfende Frauen an der Front ausgesetzt waren. "Julia schläft, wie alle anderen, angezogen auf einer Decke, oder, wenn es zur Abwechslung eine gibt, auf einer Matratze. Sie kann sich häufig den ganzen Tag nicht erleichtern, weil sie nicht weiß, wohin gehen. Sie beherrscht sich und schleicht abends, wenn es endlich dunkel wird, in irgendwelche Ecken, hinter Gebüsch oder einen Baum. Das größte Problem ist die Menstruation. Julia: "Ich konnte ja den ganzen Tag die Watte nicht wechseln, manchmal hatte ich richtige Wunden an den Oberschenkeln von dem getrockneten Blut." Doch nie ließ sie sich etwas anmerken, keiner der Männer ahnte auch nur, womit sich die Kameradin heimlich herumzuschlagen hatte." Besonders eindrucksvoll ist die Geschichte von Truus Menger und Hannie Schaft, die (17- und 20-jährig) als Pärchen verkleidet Anschläge auf oberste NS-Bonzen verübten. Als TerroristInnen waren sie meistgesucht. Hanni wird gefaßt und im Amsterdamer Frauengefängnis in der Amstelveense Straat festgehalten. Nach tagelangen Folterungen, die ihr kein Wort entlocken können, wird sie in den Dünen von Bloemendaal erschossen. Strobl bringt noch viele Beispiele weiblichen Widerstands und versucht, die herkömmliche patriarchale Sichtweise zu relativieren. Für Juristinnen und Juristen, die sich mit einer einseitigen Sichtweise nicht begnügen können, ist dieses sehr gut ausrecherchierte Buch absolute Pflichtlektüre. ■

Hip-Hop:

"Rock the Boulevard, Teach the Bourgeois"

Günter Weber

Die Beats des Hip-Hop haben inzwischen auch Österreich erwischt. Wer diesen Attacken noch entgehen konnte, muß sich spätestens jetzt stellen. Noch nie wurden so viele Hip-Hop Platten veröffentlicht wie 1989. Noch nie war schwarze Musik in diesem Ausmaß radikale Speerspitze.

Doch geht es um mehr als nur Pop oder Hardcore. Die Auseinandersetzung mit dem wieder erstarkten, politischen, schwarzen Radikalismus, an dem Public Enemy wesentlich beteiligt sind, ist nicht nur ein politischer Richtungsstreit über die Frage Revolution oder Reform, sondern sie geht über die Grenzen der Ghettos der amerikanischen Großstädte hinaus. Was gut, was böse, was richtig, was falsch ist, kann hier nicht gelöst werden. Aber zumindest sollte man ein mehr an Wissen haben.

"Man scratcht mit den fertigen Produkten, mit Platten, und nennt das Musik. Das finde ich revolutionär. Musik ist für mich der Ausdruck eines kurzen Augenblicks. Hip-Hop ist Musik, die im Augenblick entsteht und sofort auch explodiert." Das sagt der Journalist und Freund der zur Zeit noch aufsehenerregendsten Hip-Hop Gruppe Public Enemy, Harry Allen. Rap steht mit beiden Füßen fest auf dem Fundament der schwarzen Musikgeschichte - der Umgang mit ihr ist allerdings radikal: Ein Hip-Hop-DJ seziiert sie und baut sie wieder zusammen, ohne ein Flickwerk entstehen zu lassen. Nur die Reime der Rapper, der sogenannten Masters of Ceremony (MCs), entstanden als etwas wirklich Neues, vorher noch nie Dage-wesenes.

Dennoch intendiert Hip-Hop weder eine musikalische Avantgarde, noch Underground im Sinne der britischen Independentszene. Vielmehr geht es um die Schaffung eines schwarzen, politischen Bewußtseins, um die Herstellung einer schwarzen community. "This isn't a pop trip - this is serious music. Black People have suffered a trauma. The healing process

has just begun, so Public Enemy's music is a therapy for blacks, not some fucking circus for whites. Our music is looking for a cure and that period blacks will get angry and whites will get guilty." Chuck D. von Public Enemy.

Public Enemy verfolgen in erster Linie afro-amerikanische Interessen, beginnen also die Politisierung über den entscheidenden und nächstliegenden Widerspruch, und das ist der Rassismus. Als treue Anhänger des Führers der Black Nation of Islam, Louis Farrakhan, geriet die Gruppe ins Kreuzfeuer westlicher Musikkritiker, die ihnen Rassismus wie auch Faschismus vorwerfen. Diese Vorwürfe zum Knackpunkt einer generellen Verurteilung von Hip-Hop zu machen, trifft den Kern der Sache nicht. Public Enemy sind zuerst einmal das Sprachrohr einer unterdrückten, schwarzen Ghettominderheit geworden, die erst seit ein paar Jahrzehnten pro forma emanzipiert ist. Das Entscheidende an ihrem Separatismus ist das verzweifelte Resultat langer und erfolgloser Kämpfe um Gleichberechtigung. Deswegen wollen Public Enemy nicht die Lieblingsband gelangweilter Journalisten und der Intelligenz werden. Gerade ihr Beharren auf dem politischen Standpunkt und der Versuch, ihren schwarzen Brüdern politische Realität zu vermitteln, macht sie zur besten Rock'n Roll-Band der Welt. Weil sie - obwohl musikalisch auf einem anderen Planeten - das verkörpern, was RnR schon immer wollte: die Codierung des Lebens der Opfer der Verbrechen des Kapitalismus geschieht eben durch harte Musik und dazugehörigen Style. Die Strategie ist, dem Spektakel mit einem Spektakel zu antworten, auf die Bilder im Fernsehen wirklich zu reagieren, sie wörtlich zu nehmen. Ohne dieses Skandal-Spiel wird doch überhaupt nicht mehr ausgesprochen, daß es einen Gegensatz zwischen Macht und Wahrheit gibt, weil die Konstruktionen der Linken längst für weit Harmloseres und Einfacheres verschwendet wurden, als dafür, zu erklären, was heute an den Rändern der ersten Welt passiert.

Als Weißer kommst Du natürlich niemals mit dem Leben im Ghetto in Verbindung, aber wenn deren kulturelle Reflektion via Hip-Hop in Konflikt mit dem Staat gerät, mit Zensur und Polizeübergriffen, dann erreicht es unmittelbar die Sphäre, in der Du selber lebst. Im Gegensatz zur paramilitärischen Radikalität von



Jungle Brothers

Public Enemy sieht sich KRS1 von Boogie Down Productions mehr als Philosoph, der die Militanz eines MalcolmX mit dem Humanismus von Martin Luther King mischt. Der Titel ihrer 89er LP "Ghetto Music. The Blueprint of Hip-Hop" steht dafür symptomatisch. "Ghetto Music" drückt eine Verbündetheit mit anderen Ghettos aus und vollzieht diese Allianz auch musikalisch. KRS1s Aussagen sind übergreifend und gehen am weitesten in Richtung linkes Politik-Verständnis, wodurch Boogie Down Productions am ehesten unserem Musik/Kritikverständnis kompatibel erscheinen.

Die Jungle Brothers wiederum differenzieren das Hip-Hop-Terrain in einer anderen Richtung weiter aus. Mit ihrer Platte "Done By The Forces Of Nature" werden neue musikalische Tiefen erschlossen. Jazziger als je zuvor durchstreift eine Hip-Hop-Band ein imaginäres musikalisches Afrika. Wo KRS1 die Gesamtheit der Ghettomusik suchte, wählen die Jungle Brothers Afrika und Natur als Blaupause für Ideenvielfalt und treiben diese Endlosschleife zur musikalisch besten Hip-Hop-Platte empor. Hip-Hop ist also längst nicht mehr linear in seiner Entwicklung, Material der Old School wird aufgegriffen und weiterentwickelt, neue Verzweigungen und Bündnisse divergenter Strömungen entstehen. Reichte früher die Entscheidung für Hip-Hop allein schon als Mittel zur Differenzierung aus, so stellt er heute "dominant culture" dar, ein Terrain, in dem die facettenreiche Szene ihre Linien und Frontstellungen transformiert.

Bleibt zum Schluß für mich die Frage offen, ob diese schwarze Codierung von Befreiung, Emanzipation und Subversion in irgendeiner Form decodierbar und anwendbar ist für unsere Begriffe und Körper, oder ob nur die emotionale Verbundenheit über die physische Präsenz der Musik, über die Solidarität der Körper, als Medium des Zusammenschlusses bleibt. ■

Sommersemester in Wien:

Vorlesungs-Hinweise

Das allgemeine Hetzen von einer Prüfung zur Nächsten läßt kaum noch jemandem Zeit, auch solche Lehrveranstaltungen zu besuchen, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Prüfungsvorbereitung dienen. Und selbst wenn dies der Fall ist, schiebt sich bei der Entscheidung für "Ausgefallenes" noch eine Kategorie von Veranstaltungen dazwischen: Jene, von denen man eine Hebung der Qualifikation, für eine Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung erwartet - die also auch nur aus einem bestimmten Verwertungsinteresse interessant sind. (z. B. "Vergleichendes Privatwirtschaftsrecht", "Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit", "Englisch für Juristen", Seminar aus internationalem Wirtschaftsrecht", etc.). Das ist schon recht, man will ja schließlich dereinst einen Beruf ausüben - daß es dermaßen wenige Lehrveranstaltungen gibt, die einem darüber hinausgehenden Interesse an einem Verständnis von Recht, Staat und Gesellschaft auch nur dem Titel nach entgegenzukommen beanspruchen können, ist 1 Schande. Darum haben wir jene wenigen universitären Veranstaltungen ausgewählt, von denen wir zwar nicht unbedingt meinen, daß man sich mit dem vorgetragenen Inhalt anfreunden muß, die man sich aber einmal anschauen sollte:

Beim Durchblättern des Vorlesungsverzeichnisses fällt sofort ein ganzes Bündel von Veranstaltungen auf, die sich (sicherlich auf höchst unterschiedliche Weise) mit dem sowjetischen (Ermacora: "kommunistischen") Recht befassen:

308 089: Sowjetische Staats- und Rechtstheorie, nach Übereinkunft, Gastprof. L. Mamut.

308 078: Neuere Entwicklung in der sowjetischen Rechtsphilosophie, nach Übereinkunft, Gastprof. V. Nersesjants (beide Veranstaltungen: Inst. f. Rechtsphilosophie)

318 648: Grundzüge der kommunistischen Staatstheorie einschließlich des Nationalitätenrechts, (für Dissertanten), Blockveranstaltung nach Übereinkunft, Mo 16-17.30, Sem. 41, O. Prof. Ermacora. (persönliche Anmeldung am Institut für Verfassungsrecht).

329 000: Soviet Concept of International Law, Do 17-18.30, Sem. 43, Univ.-Doz. Hafner. (Institut für Völkerrecht)

Zum Themenkomplex "Sozialismus und Recht" empfehlen wir auch, das **JURIDIKUM**-Thema in Ausgabe 5/89 nachzulesen.

Damit die Parität einigermaßen gewahrt bleibt, bietet das Institut für Rechtsphilosophie auch die Nummer

308 067 an: Seminar aus Rechtsphilosophie (auch für das Doktoratsstudium): "Neuere

Strömungen in der amerikanischen Rechtstheorie", Blockveranstaltung nach Übereinkunft, Ao. Prof. Luf.

Um aber für Juristen wirklich neue Ausblicke auf ihren Paragraphenschwung zu ermöglichen,

scheint eher eine Veranstaltung des Instituts für Kirchenrecht geeignet:

303 003: Rechtshistorisch-Rechtsanthropologisches Seminar: Recht und Stammesvölker: Ozeanien. Blockveranstaltung, Vorbesprechung am 15. März, 18 Uhr am Inst. für Kirchenrecht, OProf. Potz gemeinsam mit Ass. Kuppe.

Andere Kulturen - andere Zeichen. Das gilt auch für die Subkultur der Juristen. Zum Abschluß empfehlen wir daher

308 111 Seminar aus Semiotik des Rechts. Di 16.30-18, Sem. 41, Univ.-Doz. Lachmayer. ■

NACHSATZ

Von einer Leserin oder einem Leser

Aus der Tierwelt, diesmal:

Der Ordinarius

Aus einer Studie der Gesellschaft zur Rettung vom Aussterben bedrohter Arten:

Der Ordinarius bonus Austriacus

Natürliches Vorkommen: Wenn er sich nicht gerade seiner Forschungsarbeit widmet, ist er an allen österreichischen Universitäten in einer seiner zahlreichen Lehrveranstaltungen anzutreffen, stets von einer Schar Studenten umringt, jeden Gruß freundlich erwidern.

Typisches Merkmal: Seine Lehrmeinung, ein System wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, ist weit über die Grenzen seiner Universität bekannt und anerkannt, sie muß daher auch nicht ständig "angepaßt" werden.

Prüfungen: Weil er die Universität als Gemeinschaft aller Studierenden und Lehrenden begreift, ist die mündliche Prüfung durch ein fachliches Gespräch gekennzeichnet, die Sachverhalte für schriftliche Prüfungen sind klar und müssen weder interpretiert noch ergänzt werden. Entsprechend dem Gebot wissenschaftlicher Fairness honoriert er die Kenntnis anderer Lehrmeinungen mit einer positiven Note.

Der Ordinarius bonus Austriacus ist am Wiener Juridicum weitgehend ausgestorben und nur noch durch einige wenige Exemplare vertreten. Ein diesbezügliches Schutzabkommen wird dringend gefordert. Er wird nämlich in zunehmendem Maße verdrängt durch den

Ordinarius militaris Vindobonensis

Natürliches Vorkommen: Er ist vornehmlich außerhalb des Universitätsbezirkes anzutreffen, am Weg zu seinen selten abgehaltenen Lehrveranstaltungen ist es ihm geradezu peinlich, wenn sich Studenten erlauben, ihn zu grüßen. Auf fachliche Gespräche mit Studenten legt er keinen Wert.

Typisches Merkmal: Seine Lehrmeinung erschöpft sich meist darin festzustellen, daß allen anderen Theorien nicht zu folgen ist. Als Prüfungsvorbereitung empfiehlt er seine eigenen - erst im Druck befindlichen und in ferner Zukunft erscheinenden - Werke, weil er die Ansicht seines erst jüngst erschienenen Lehrbuches jetzt leider nicht mehr teilt. Er begreift die Universität als bellum omnia contra omnes.

Prüfungen: Die mündlichen Prüfungen gleichen einem frühmittelalterlichen Prozeß - ein "Versprecher" führt zum Prozeßverlust (zu einer negativen Note). Meist begründet er für einen schriftlichen Prüfungstermin kurzfristig eine Lehrmeinung, die von den Studenten zu erraten ist.

Wie alle Schädlinge zeigt er eine Resistenz gegen herkömmliche Antibiotika, Sulfonamide und Fungizide, was seine Ausbreitung fördert. Eine gesetzliche Maßnahme in Form eines Universitätsschädlingsbekämpfungsgesetzes wird dringend gefordert.

P.S.: Ein beliebtes Hausmittel ist die Flucht nach Salzburg.

StudentInnen streiken in Italien:

La Pantera - siamo noi

Seit November streiken in ganz Italien die StudentInnen für bessere Studienbedingungen und Mitbestimmungsrecht. Als Symbol für ihren Kampf wählten sie den schwarzen Panther, der vor wenigen Monaten in Rom ausbrach und sich weder von Jägern noch von der Polizei unterkriegen ließ.

Anstoß für die Protestbewegung, die seit November Schulen und Universitäten in ganz Italien erfaßt hat, ist ein Gesetzesentwurf des sozialistischen Bildungsministers Ruberti. Das "legge Ruberti" sieht eine verstärkte Drittmittelfinanzierung der Universitäten vor, sowie eine zweitklassige, verkürzte Ausbildung in Diplomlehrgängen. Die Bestrebungen der italienischen Regierung - "Reformentwürfen" hierzulande nicht unähnlich - entsprechen zwar EG-Richtlinien, werden aber von den StudentInnen als "Konterreform" zurückgewiesen. So sehen sie die Selbständigkeit der Universitäten im sogenannten "Autonomiegesetz" gefährdet, sollen doch die Drittmittelfinanziers (vorzugsweise aus dem EG-Kapital) nicht "nur" die Forschung, sondern auch Sitz und Stimme im entscheidenden Universitätsorgan, dem senato academico erkaufen können. Der StudentInnenrat hat in diesem Organ, das über die Verteilung der finanziellen Mittel an Unis entscheidet, nur beratende Funktion und daran soll sich nach dem Willen des Bildungsministers nichts ändern.

Die StudentInnenbewegung bleibt nicht nur auf die Abwehr der Konterreform beschränkt, sondern rüttelt an allen Mißständen des Studiums und des studentischen Lebens. Das italienische Nord-Süd-Gefälle der Unis ist unerträglich und wird sich, so wird befürchtet, weiter zuspitzen, denn sicherlich wird eher in die bessergestellten Hochschulen im Norden investiert als in die vor allem literatur- und sprachwissenschaftlichen Universitäten im Süden. Der studentische Anteil der Jugendlichen zwischen 19 und 24 Jahren geht ständig zurück und liegt derzeit bei 13,8%. Davon schließt nur ein Drittel das Studium erfolgreich ab. Schuld sind das schikanöse Prüfungssystem und die finanzielle Notlage der meisten Studierenden. Rund die Hälfte ist gezwungen, permanent zu arbeiten, Studienbeihilfen sind mehr als dürftig.

Eine wichtige Forderung lautet daher auf Errichtung eines echten Stipendiensystems.

Seminare und Übungen können zwar besucht werden, sind jedoch sinnlos - was zählt sind einzig und allein große Prüfungen, wofür in den meisten Fächern jährlich nur drei Termine angeboten werden. (In Palermo wurden jetzt neun erstritten.)

Trotz der Dimension, die die StudentInnenbe-



wegung erreicht hat, hat es die Regierung bisher abgelehnt, direkte Gespräche mit den Aufmüpfigen zu führen. Ende Februar versuchte Ruberti seine Vorschläge modifiziert anzubieten: Wahlrecht der StudentInnen im Senat und in den Fakultätsräten, aber nur über organisatorische Fragen des Unterrichts, sonst weiterhin nur konsultative Funktion, dafür sollen sie aber Rektor und Dekane wählen dürfen. Die StudentInnen lehnten dieses Manöver ab: "Die Gesetzesvorschläge der Regierung haben das demagogische Ziel, die Studenten zu verwirren. Die Strategien der Politi-



ker, die bis zum heutigen Tage nicht erkennen und nicht sehen wollen, daß die Universität in ihrer Ganzheit in Bewegung ist, bekräftigen nochmals, was für eine Gefahr von dieser Regierung ausgeht."

Sie wollen sich nicht einfangen lassen: "Der Panther sind wir!" ■

Bearbeitet aus: Anna-gramm Nr. 4190, Bulletin der Telefonzeitung "Anna" - herausgegeben von Hochschülerschaft der TU Wien.

Arbeitskreis Jus

Kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Rechtsthemen

Ich interessiere mich für den Arbeitskreis Jus und möchte über Veranstaltungen informiert werden.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Jetzt aber wirklich:

Alles, was Recht ist.

AbonentInnen erhalten von nun an zum JURIDIKUM gratis die ÖVDJ-Mitteilungen, das heißt circa viermal jährlich Beiträge der Österreichischen Vereinigung demokratischer JuristInnen zu aktuellen Rechtsthemen - fachlich anspruchsvoll und politisch brisant.

Das Abo:
praktisch und preiswert

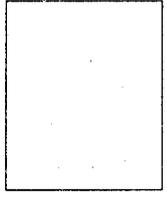
Zum Abo:
Die ÖVDJ-Mitteilungen



Ja, ich will:

- ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,-öS)
- ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 100,- öS)
- zum JURIDIKUM die ÖVDJ-Mitteilungen gratis

Absender:



An
JURIDIKUM-Vertrieb
Context
Lerchenfelderstr.70/62

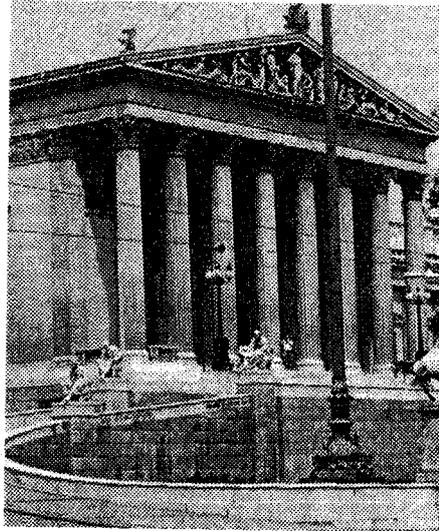
1080 Wien

AHStG- und UOG-Novellen:

Wahnsinn ohne Methode

Michael Wimmer

Mit Beginn des Sommersemesters werden an der Wiener juristischen Fakultät Unterschriften für eine Protestresolution der Fakultätsvertretung Jus gesammelt werden. Für den Großteil der Studierenden eine angenehme Überraschung, ja eine Bestätigung: Auf unsere Fakultätsvertretung, auf die ist ja doch Verlaß. - Wirklich?



Der/die aufmerksame LeserIn des JURIDIKUM kennt die Vorgeschichte: Anlaß zur Bildung des offenen Arbeitskreises Jus-Reform (der die Resolution ausarbeitete) war die berechtigte Aufregung über eine Einführungsprüfung, bei der es 88% "Nicht genügend" gab. Dementsprechend sahen auch die ersten Vorschläge der AG aus: Endlos ausschweifend, über all die kleinen Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Einführungsprüfung raisonnement, regten sie auch vom Stil und der Aufbereitung her eher zum Gähnen als zum einmütigen Widerstand an.

Der Winter kam ins Land, und das Ministerium stellte dreist seine Vorhaben vor: Novellen zu UOG und AHStG.

Die Linke analysierte sie und die bundesweite Koordinierung der Aktionskomitees bereitete einen Aktionstag vor, um die Studierenden zu informieren. Die AG-geführte ÖH sabotierte mit fadenscheinigen Ausreden diese Kampagne, verweigerte jede Unterstützung, die geplante dezentrale Aufklärung der Masse der Studierenden blieb aus, die spärlichen Reaktionen der Medien taten das übrige. Daß die jetzt vorliegenden Stellungnahmen inhaltlich wesentlich mit denen der Linken übereinstimmen, kann nur schwacher Trost sein, mutet doch die Vorgangsweise, die die AG jetzt vorschlägt, wie der klassische "Versuch mit untauglichen Mitteln" an: Ein brustschwaches Resolutionschreiben, in devotem Bittstellerton gehalten, ohne Erklärung, wessen Interessen mit diesen Novellen gedient wird, ohne Verweis darauf, daß aus (fast) identen Gründen die italienischen Hochschulen seit November bestreikt werden (siehe Bericht Seite 27) ohne konkrete Ausformulierungen von geplanten Kampfmaßnahmen, kein Wort davon, daß die Grazer Fakultät mit ihrem Dekan Funk an der Spitze eine Demonstration quer durch Graz

durchführte (mit entsprechender Resonanz in den Medien), kurzum: ein weinerliches "Gott schütze die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre".

Doch nun kurz ein paar Informationen, wo anderswo interessanteres, nämlich Klartext, zu erfahren ist: in der Österreichischen Hochschulzeitung: Allein die Reaktion der Bundeswirtschaftskammer spricht Bände: Grundsätzliche Zustimmung zur UOG-Novelle, Kritik an den interuniversitären Zentren, weil die Einflußnahmemöglichkeiten des Kapitals noch zu gering (!) seien. Wenig schmeichelhaft die HochschullehrerInnen-gewerkschaft: "überhastet erstellt, unklar, mangelhaft und unkoordiniert, müssen völlig neu konzipiert werden," die Bemängelung, daß anscheinend die Finanzierbarkeit das einzige Kriterium für die Vergabe von Lehraufträgen werden soll, statt Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen Vielfalt der Lehrmeinungen usw." Der Entdemokratisierung der Fakultätsvertretung mit Hilfe einer Generalkommission meint die HochschullehrerInnen-gewerkschaft durch die Einführung des Rotationsprinzips bekommen zu können. Ein von der AG nicht ohne Grund vollkommen unerwähnter potentieller Bündnispartner, der ÖGB wendet sich erfreulicherweise entschieden gegen die Entdemokratisierungstendenzen: So teilt er die Befürchtung bezüglich der Generalkommission (siehe oben), bei Gastprofessuren meint er, daß die Stiftungsprofessuren, die dem Einfluß der Geldgeber unterliegen die Unis überlaufen, bezüglich der interuniversitären Zentren meint der ÖGB den Einfluß des Kapitals mittels basisdemokratisch gewählter drittelparitätisch besetzter Kollegien beschränken zu können. Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bemängelt in

ihrem ausführlichen Kommentar den Ausschluß der Hochschulangehörigen beim Entstehen des Gesetzes, die kurze Begutachtungsfrist, das Ausklammern grundsätzlicher Fragen, sie stellt die übergewichtige Rolle der Österreichischen Rektorenkonferenz in Frage und lehnt die Generalkommissionen ab. Weiters noch der Wunsch nach Aufwertung der selbständigen Lehrtätigkeit der UniassistentInnen und die Ablehnung von Gastprofessuren nach alleinigem Gutdünken des Ministers. Wir wären also nicht allein auf weiter Flur - doch zurück zu unserer Protestresolution: Das Strickmuster der AG-Politik wird offenbar: zermürbe deinen Gegner durch eine ermüdende Hinhaltenaktik, laß nichts an die Öffentlichkeit kommen, wenn es gar nicht anders geht übermimm Teile ihrer Forderungen, entstelle sie, reiße sie aus ihrem Zusammenhang, verfälsche die Analyse, nimm ihr Kanten und Ecken, beschränke den Widerstand aufs formelle, den Rest laß den üblichen sozialpanzerschaftlichen Weg gehen - Schwamm drüber - Servicepolitik. Als besonders gutes Beispiel sei eine Forderung genannt, die auf Grund der Übermacht der AG aus der Resolution entfernt werden mußte: "Keinen vorauseilenden Gehorsam des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Hochschulpolitik im Hinblick auf EG-Konformität" (Zur Erklärung: Die meisten Gesetze und Gesetzesnovellen werden auf ihre EG-Konformität überprüft) Daß die ÖH als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihrem allgemein-politischen Mandat auch zu gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung nehmen kann, soll und muß, ist klar. Daß gerade die Intelligenz zu ihrem überwiegenden Teil EG-skeptisch eingestellt ist, auch. Daß eine "Mitte-Grün" Fraktion (Eigendefinition AG) allein aus ökologischen Erwägungen gegen den EG-Anschluß sein müßte, ebenfalls. Warum dann die noble Zurückhaltung? Die AG ist nicht nur ÖVP-nahe sie ist auch materiell und personell über VP-Organisationen, Vorfeldorganisationen, VÖI und katholische Vereinigungen dichtest mit den EG-Hardlinern verflochten, von ihnen abhängig. Daß man so keine großen demokratiepolitischen Sprünge machen kann, ist dann auch klar. Der Rest - Service und Stellvertreterpolitik.

Zum Abschluß: Trotz allem kann man/frau Birgit Schwarz nur unterstützen, wenn sie im "Jurist" meint, daß es an uns allen liegt, gemeinsam unsere Anliegen deutlich zu artikulieren, in einer Sprache, die auch der Minister versteht. Ihrem Aufruf, im Ernstfall nicht zu Hause zu bleiben, möchte ich nur hinzufügen, daß die juristische Fakultät auch eine durchaus positive Tradition zu verteidigen hat: Waren es doch die Juristen, die die meisten Kämpfer der Akademischen Legion stellten, die gemeinsam mit Arbeitern und Bürgern 1848 die Habsburger samt Metternich das erste Mal aus Wien verjagten. Also - auf Wiederstehen im Frühling!

IN BEWEGUNG

Engagieren im Rechtsstaat

Wien

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen

Der Wiener Notruf sucht seit 1986 jährlich beim Bundesministerium für Justiz um Subventionen an. Stereotype Antwort des Ministeriums: "Wir bedauern ...". Und das, obwohl die MitarbeiterInnen des Notrufs seit nunmehr 8 Jahren Frauen unter anderem auch juristisch beraten.

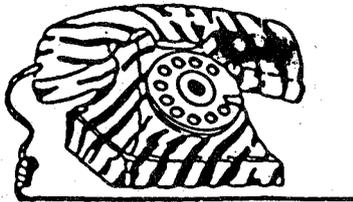
Der Wiener Notruf existiert seit 1981 und betreut seitdem vergewaltigte Frauen und Mädchen. Unsere Arbeit umfaßt medizinische, juristische und psychologische Beratung. Ebenso begleiten wir Betroffene zu Polizei, UntersuchungsrichterIn und zu Gerichtsverhandlungen - zu Institutionen in denen Frauen sehr oft nochmals Gewalt angetan wird, sei es, weil ihnen entweder das Erlebte nicht geglaubt wird oder sie mit den bekannten frauenfeindlichen Mythen über Vergewaltigung konfrontiert werden.

Ein zweiter Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit. So organisieren wir Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema "Gewalt gegen Frauen" in Schulen, Jugendzentren und Volkshochschulen. Ebenso versuchen wir in den Medien präsent zu sein. Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit besonders der letzten 3 Jahre - so haben wir z. B. einen Kinospot gedreht - hat unseren Bekanntheitsgrad erhöht, und damit ist auch die Zahl der Frauen und Mädchen enorm gestiegen, die uns als Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Die Betreuung der Frauen und Mädchen ist selbstverständlich kostenlos, die Arbeit jedoch nicht allein aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzierbar. Wir sind daher von

Subventionen abhängig, um die jedes Jahr auf's Neue angesucht werden muß, und es jedes Jahr wieder unklar ist, ob und wieviel Geld zur Verfügung stehen wird.

So wurden wir 1988 von 4 Ministerien unterstützt: den Ministerien für Soziales, Familie,



**NOTRUF & BERATUNG
FÜR
VERGEWALTIGTE FRAUEN**

**unsere NEUE Nummer:
(0222) 93 22 22**

Unterricht und Gesundheit. Mit der Gemeinde Wien gibt es eine Vereinbarung, nach der uns die Gemeinde mit der gleichen Summe subventioniert wie der Bund.

1989 strich uns das Gesundheitsministerium jegliche Subvention, und war auch mit dem Hinweis darauf, daß Gesundheit ein sehr umfassender Begriff ist, der körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden miteinschließt, nicht bereit, uns zu unterstützen.

Das Familienministerium kürzte um die Hälfte, was zur Folge hatte, daß auch die Subvention der Gemeinde nur halb so hoch war wie im Vorjahr.

Das Justizministerium bedauerte ebenfalls, wie auch schon in den Jahren zuvor, uns nicht unterstützen zu können.

Der Weiterbestand des Notrufs war also bis vor Kurzem noch gefährdet. Durch eine groß angelegte Spendenaktion und massive Öffentlichkeitsarbeit ist es uns jedoch gelungen, wenigstens für 1990 die Weiterführung unserer Arbeit zu gewährleisten.

Es wird aber sicher nicht möglich sein, auch in Zukunft soviel Energie und Arbeit in den finanziellen Überlebenskampf zu investieren.

Wir fordern daher von der Gemeinde Wien ein fixes Budget und fordern auch besonders die Ministerien auf, in deren Zuständigkeitsbereich wir fallen, wie das oben schon genannte Gesundheits- und das Justizministerium auf, ihre Zuständigkeit wahrzunehmen.

Wir wollen unsere Energien sinnvoll einsetzen im Kampf gegen Vergewaltigung und Gewalt gegen Frauen allgemein. ■

**Der Notruf freut sich
über Spenden auf das
Konto der "Z"
407.015.403**

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

sucht

RedakteurInnen und
freie MitarbeiterInnen

in

allen Bundesländern

weil für unsere LeserInnen nicht nur Wien interessant ist.

VertriebspartnerInnen

in

allen Bundesländern

weil das JURIDIKUM nicht nur für WienerInnen interessant ist.

MitarbeiterInnen

in den Bereichen

Produktion, Anzeigen, Vertrieb

weil auch diese Aufgaben für das JURIDIKUM überaus interessant sind.

InteressentInnen wenden sich unter 45 68 583 an Robert
Zöchling

Aufregende Lokale gibt's genug- geh' ins Lange!

Studentenbeisl Lange
Märzprogramm:

13. März, 21 Uhr: Folk Music

20. März, 21 Uhr: Piccadilly Trio (Blues)

27. März, 21 Uhr: Reinhard Liebe (Protest Songs)

Café Lange

Langegasse 29, Wien 8

geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

OFFENE UNIVERSITÄT: IHR GUTES RECHT.

Die Studienberechtigungsprüfung (SBP) ermöglicht den Studienzugang nach der Berufsausbildung. Sie kann für alle Studienrichtungen abgelegt werden.

Die VHS Margareten bietet Vorbereitungslehrgänge für das Studium der Rechtswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an, die Sie in einem Jahr auf die SBP vorbereiten.

Studienberechtigungsprüfung - SBP.
Die Uni ist für alle offen.

VHS Margareten
2. Bildungsweg
Siebenbrunnengasse 37
1050 Wien
Tel.: 555605/62

Der springende Punkt

**Kein Blatt vorm Mund.
Kein Brett vorm Kopf.**



VOLKSSTIMME

Österreichs linke Tageszeitung

Einsenden an: Volksstimme-Vertrieb, 1206 Wien, Höchstädtpl. 3

Senden Sie mir die Volksstimme kostenlos
 1 Woche lang täglich oder Zutreffendes
ankreuzen!
 4 x die Freitagausgabe mit Wochenendbeilage

Für
Eilige:

Name: _____

Adresse: _____

0222/
33 45 01
288 Dw.

PLZ/Ort: _____

Gültig nur in Österreich